

# Reichsnachlaßsteuer oder Reichsvermögenssteuer?

H. 241 / 242

Von

**Dr. Heinrich Dietzel,**

Professor an der Universität Bonn.

„Man muß nicht aufreizen.  
Man muß aufklären.“

*Ad. Wagner.*

---

BERLIN SW 48

Verlag von Leonhard Simion Nf.

1909.

Reichsnebenabgaben

Reichsvermögenssteuer

Dr. Theodor Dittzel



Über die Nachlasssteuer — schrieb Biermer neulich — „läßt sich beim besten Willen nichts Neues mehr sagen; trotzdem hat das Gesagte bisher nicht genügt, die Gegner zu bekehren; in den weitesten Kreisen versteht man einfach die Haltung der Konservativen nicht“.

Mir scheint dagegen, daß die Argumente zugunsten dieser heißumstrittenen Steuer straffer gefaßt, die Einwände bündiger widerlegt werden können, als es bisher geschehen. Die Diskussion war überaus lebhaft, aber keineswegs erschöpfend. Noch mancherlei läßt sich sagen.

Nicht zwar, um die Konservativen zu „bekehren“; das wäre, wenigstens gegenüber denen, welche zum Bunde der Landwirte stehen, ein fruchtloses Unterfangen. Aber die Rechte trägt ja keineswegs allein die Schuld am „Kompromiß“. Die Nationalliberalen (vergl. die Reden der Führer im Plenum zur ersten Lesung der Finanzreformvorlage und in der Kommission) haben die Nachlasssteuer kaum glimpflicher behandelt als die Konservativen<sup>1)</sup>; von jenen ist die Steuer „auf Witwen und Waisen“ mit den gleichen, aus dem Arsenal des „Bundes“ entlehnten Waffen bekämpft worden wie von diesen. Verzicht auf die Nachlasssteuer — hieß es in der Deutschen Tageszeitung (17. Februar 1909) — bedeute „ein Entgegenkommen in gleicher Weise gegen die Nationalliberalen, wie die Konservativen“.

<sup>1)</sup> „Der Nachlasssteuer ziehen wir die Vermögenssteuer weit vor; jene wäre eine soziale Ungerechtigkeit“ (Weber, Rede zur ersten Lesung). „Nach unserer Meinung hätte man in der Vermögenssteuer einen ausgezeichneten Ersatz für die mit verschiedensten Mängeln behaftete Nachlasssteuer“ (National-Zeitung 1908 Nr. 470). „Die Vermögenssteuer wäre der beste Weg zur Heranziehung des Besitzes“; wir akzeptieren zwar die Erbschaftsabgabe, „treten aber nicht leichten Herzens auf diesen Boden“ (Bassermann, Rede vom 30. März 1909).

Der andere Flügel des Liberalismus hat zwar die Nachlasssteuer gebilligt — zumeist. Aber nur „faute de mieux“; nur deshalb, weil zufolge des entschiedenen Nein des Bundesrats eine Vermögenssteuer nicht durchzusetzen sei.

Jetzt, nachdem die Konservativen den Genossen vom Block erklärt haben, daß sie Reichsbesitzsternern unbedingt ablehnen, und andererseits Reichsregierung wie Einzelstaaten, daß sie unbedingt an der Reichsnachlasssteuer festhalten, ist bei den Fraktionen der Linken die Stimmung der Nachlasssteuer günstiger geworden; und noch mehr bei den Wählern.

„Es ist interessant, zu sehen, wie die Nachlasssteuer, oder eine erweiterte Erbschaftssteuer, zusehends an Sympathie innerhalb der Bevölkerung gewinnt; wie sich ihr allmählich auch in solchen Kreisen mehr oder weniger offen eine freundliche Teilnahme zuwendet, die bisher nur den Einflüssen der Gegner zugänglich geschienen hatten.“ (Nordd. Allgem. Ztg.)

Diesem Stimmungswechsel Vorschub zu leisten, soll im Folgenden versucht werden. Ich will zeigen, daß gerade die „Schönheitsfehler“, die jüngst am meisten und am lautesten an der Nachlasssteuer gerügt worden sind, in Wahrheit nicht bestehen; ein ruhiger, vorurteilsloser Vergleich der beiden miteinander konkurrierenden Formen der Vermögensbesteuerung ergibt, daß die Nachlasssteuer viel weniger Tadel verdient, als sie letztlich erfahren hat. —

Die Nachlasssteuer ist eine Abart der Vermögenssteuer. Bei der Vermögenssteuer handelt es sich um eine „fortdauernde Abgabe von Einnahmen aus Vermögen“, bei der Nachlasssteuer um eine „intermittierende Abgabe von Vermögensteilen“. <sup>1)</sup> Die Nachlasssteuer nimmt auf einmal einen größeren Betrag, aber normaliter nur in jahrzehntelangen Intervallen; die Vermögenssteuer nimmt laufend, alljährlich, einen viel kleineren Betrag; jene holt, nach einem englischen Ausdruck, in „Klumpen“, was diese in „Brocken“ sich aneignet.

Von der Wesensidentität der Nachlasssteuer und der Vermögenssteuer ist bei der Bilanzierung auszugehen. Und ferner ist die Voraussetzung zu machen, daß, welche von beiden Steuern auch gewählt werde, die gleiche Summe von den gleichen

---

<sup>1)</sup> Artikel der Kreuzzeitung vom 15. Oktober 1908.

Schichten von Steuerträgern in jenem wie diesem Falle eingebracht werden solle.

„Es sei schlechterdings unmöglich — betont Wolf — die Steuerträger auf die Dauer darüber zu täuschen, daß eine Erbanteilststeuer, die mit 50 000 bis 60 000 *M* beginnt (welche Untergrenze er statt der 20 000 *M* des Entwurfs vorschlägt) und dreimal im Jahrhundert erhoben wird . . . überaus viel milder ist, als eine mit 6000 oder 20 000 *M* beginnende, jedes Jahr zu zahlende Vermögenssteuer“. (Berliner Tageblatt 1909, Nr. 149.)

So darf man nicht operieren. Man muß, um zu einem klaren Urteil zu gelangen, annehmen, daß beide um die Gunst des deutschen Parlaments ringenden Steuern *x* Millionen abzuwerfen haben und beide bei *x* Mille Vermögen zugreifen. Daß eine, irgendwie konstruierte Erbschaftssteuer, die erst mit 50 000 oder 60 000 *M* beginnt, „milder“ wäre als eine Vermögenssteuer, die schon mit 6000 oder 20 000 *M* beginnt, versteht sich von selbst. —

---



## I.

Die Nachlasssteuer habe nur Berechtigung „als Surrogat für fehlende Einkommens- und Vermögenssteuern“; sie sei z. B. zulässig in England, wo es keine Vermögenssteuer gibt (oder — füge ich hinzu — in Frankreich, wo es bisher wenigstens keine Einkommenssteuer gab); aber in einem Lande wie Deutschland, wo beide Steuern „sehr entwickelt“ seien, bestehe „kein Anspruch darauf, neben sie noch eine Erbschaftssteuer zu setzen“ — so urteilt einer der Gegner, der überaus wenigen Gegner, welche diese einem britischen Muster nachgebildete Abgabe in akademischen Kreisen zählt. Und ein Anderer erblickt in der Nachlasssteuer des Entwurfs von 1908 ein noch schlimmeres Unheil für die Einzelstaaten, als in der Erbschaftssteuer von 1906.<sup>1)</sup>

Es liegt ganz anders. Die Nachlasssteuer bildet ein notwendiges Komplement der laufenden Besitzsteuern. Und, ungeachtet der Einschränkung, welche die Finanzhoheit der Einzelstaaten ja durch sie erfährt, bedeutet sie Wohltat für diese: auch wenn keine Finanznot des Reichs bestände, müßte diese Steuer angestrebt werden — von den Einzelstaaten.

Deun: eine Besitzbesteuerung, der es an diesem Gliede gebricht, kann nicht gerecht sein; nicht einmal annähernd gerecht. Sie muß vielmehr, trotz sorgsamster, geschicktester Einschätzung und trotz Deklarationszwang für Einkommen wie Vermögen (hinsichtlich deren er aber ja in Preußen noch aussteht) dahin ausschlagen, daß gewisse Schichten von Steuerträgern besser, andre schlechter fahren, wie der Finanzgesetzgeber beabsichtigt.

---

<sup>1)</sup> G. von Mayr in Wolf's Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1909, S. 30.

In der Theorie sind Einkommens- und Vermögenssteuern die gerechtesten; in der Praxis aber bewirken sie, zufolge Mängel der Steuergesetze oder der Steuerbehörden oder der Steuerpflichtigen, stets eine ungleichmäßige Belastung. Ist der Steuerfuß niedrig — nehmen sollen wenigstens staatliche plus kommunale Besitzsteuern dem Individuum z. B. nur bis höchstens 5 % seines laufenden Einkommens — so ist dieser Gerechtigkeitsdefekt tolerabel. Je höher aber der Steuerfuß, desto intolerabler wird er; desto stärkere Überlastung dort, Unterlastung hier wird statthaben — selbst wenn alle Abgabepflichtigen gewillt wären, richtig zu deklarieren. Jedoch — „je mehr die Zuschläge wachsen, desto mehr wächst die Neigung, die Unwahrheit zu sagen“<sup>1)</sup>; je mehr der Steuerfuß einer bestimmten Besitzsteuer hinaufgesetzt wird, desto größer wird die Gefahr, daß eine steigende Quote des Volks „zu Lügnerern erzogen“ werde.<sup>2)</sup>

„Wir sind allzumal Sünder.“ Nur wenn die laufenden Besitzsteuern Sukkurs erhalten durch eine allgemeine Nachlasssteuer; nur wenn das Individuum dessen gewiß ist, daß einmal, vielleicht schon morgen, seine Sünden bloßliegen werden — wenn auch nicht mehr zu seinem eigenen Schaden, aber doch zum Schaden derer, die es lieb hat — kann es auf den Pfad der Steuertugend gezwungen werden.

Eine allgemeine Nachlasssteuer gibt aber nicht bloß die Möglichkeit, Defraudanten des Erblassers auf die Spur zu kommen und die Nachbesteuerung zu vollziehen; sie liefert dem Fiskus ferner auch wertvolle Anhaltspunkte für Einschätzung der Erben oder für Kritik ihrer künftigen Deklarationen.

„Wir sind sowohl hinsichtlich der Ermittlung der Einkommen wie auch der Vermögen durchaus noch nicht zu einem Zustande der Vollendung gelangt; es gibt noch sehr viele Leute, die nicht das zahlen, was sie zahlen müssen“ — so der preussische Finanzminister (Rede im Abgeordnetenhaus vom 11. März 1909). Und bald darauf Herr von Zedlitz: „es ist notwendig, daß wir ein sehr viel höheres Aufkommen aus den Besitzsteuern erzielen; unsere Veranlagungsbehörden arbeiten sicherlich sehr gewissenhaft

<sup>1)</sup> Rede von Buch im Herrenhaus, 17. März 1909.

<sup>2)</sup> Ein Wort Carnegies, zitiert nach Wolf, Reichsfinanzreform, 1909.

und sachlich; es fragt sich nur, ob ihre Organisation zweckmässig ist und nicht vielmehr eine exakte Veranlagung der Zensiten erschwert“; es bedürfe einer „grundlegenden Reform“ der Besitzbesteuerung.

Will man in Preussen — und dasselbe gilt so ziemlich für alle deutschen Einzelstaaten — dem „Zustande der Vollendung“ sich nähern, so muß zweifellos einerseits die „Organisation“ der jetzt vorhandenen Besitzsteuern vervollkommenet werden; ebenso zweifellos aber ist, daß andererseits neben diese vorhandenen Besitzsteuern eine allgemeine Nachlasssteuer treten muß; ohnedem ist „grundlegende Reform“ nicht feil. Der spiritus rector der Freikonservativen hat sich früher entschieden für solche „Offenbarungssteuer“ ausgesprochen; daß der preussische Finanzminister — bisher der „Vater aller Hindernisse“ (Delbrück) — so lange für den „Weg nach Damaskus“ gebraucht hat, ist, bei seinem offenen Zugeständnis der Tatsache stark ungleichmässiger Belastung, schwer begreiflich.

In jener Sitzung vom 11. März betonte Herr von Rheinbaben weiter: rund 1,4 Millionen Steuerdeklarationen seien berichtet worden; das dadurch mehr veranlagte Einkommen habe rund 2 Milliarden betragen und der dadurch erzielte Mehrerlös an Steuer rund 83 Millionen Mark. Bekäme das Reich die Nachlasssteuer, so würden in den Einzelstaaten künftig weit weniger Deklarationen zu berichtigen sein, würde für Preussen e tutti quanti ein weit gröfserer Mehrerlös aus den eigenen Besitzsteuern herauspringen!

Die Nachlasssteuer — prophezeit von Schulze-Gävernitz<sup>1)</sup> — werde sich, als treffliches Kontrollmittel der übrigen Besitzsteuern, „immer wieder anmelden“; er hoffe aber, daß, da „der Reichstag fast einstimmig die Vermögenssteuer anbiete“, die Reichsregierung zugreife — mit Recht bezeichne Adolf Wagner diese als die bessere Steuer. Nein! Auch wenn man ihr die Vermögenssteuer auf dem Präsentierteller hinhielte, müßte die Reichsregierung der Nachlasssteuer, die sie erst durchzukämpfen hat, treu bleiben. Denn: Aufpfropfen einer Reichsvermögenssteuer auf die Vermögenssteuern der Einzelstaaten — oder Anziehen der Besitzsteuerschraube seitens der Einzelstaaten nach deren

---

<sup>1)</sup> Gesellschaftssteuer, 1909, S. 15.



eigenem Ermessen (wie der „Kompromiß“ vorschlägt) — hiefse die Ungerechtigkeit, an welcher unsere Besitzbesteuerung derzeit krankt, außerordentlich verschärfen. Das schwere Gewicht — schreibt Cohn — das in manchen Schweizer Kantonen „auf das schwache Gerüst der Vermögenssteuer gelegt ist, hat seit zirka vierzig Jahren einen fehlerhaften Zirkel erzeugt zwischen übertriebenen Steuersätzen und weit verbreiteten Steuerhinterziehungen“. Hüten wir uns, den gleichen Fehler zu begehen!

Durch Verteilung des Gewichts der Vermögensbesteuerung auf eine laufende und eine intermittierende Abgabe, durch Zufügen einer Nachlasssteuer, würde der Reiz zu Steuerhinterziehungen abgeschwächt und zugleich die Möglichkeit solcher verringert, würde dem Postulate der steuerlichen Gerechtigkeit in wesentlich höherem Maße entsprochen als bisher.

Mag die Vermögenssteuer die bessere Steuer sein — sie erheischt neben sich, als Garantie annähernd gleichmäßiger Belastung, eine Nachlasssteuer. Niemand zweifelt mehr, daß die Einkommenssteuer flankiert werden muß durch eine Vermögenssteuer, als Zuschlagabgabe auf fundiertes Einkommen. Niemand sollte daran zweifeln, daß „im Bunde der Dritte“ die Nachlasssteuer sein muß. Ein Besitzsteuersystem ist erst dann so gut, wie es sein kann, wenn es diese Dreigliederung aufweist.

Angenommen, daß man im Reiche sich auf eine Vermögenssteuer einigte — dann ginge es gar nicht anders, als daß in den Einzelstaaten die Nachlasssteuer eingeführt würde; ohne diesen Wahrheitsbürgen würde die zwiefache, vom Reich und von den Einzelstaaten erhobene Vermögenssteuer zur Unbill ausschlagen.

Glücklicherweise hat die Vermögenssteuer keine Aussicht auf Zustandekommen. Glücklicherweise haben sich die Chancen der Nachlasssteuer letztlich gehoben. Auch diese erschwert zwar den Einzelstaaten die Lösung ihrer Finanzprobleme; aber insofern ist doch hier deren Interesse im Einklang mit dem des Reichs, als — im Unterschied von der Vermögenssteuer — die Nachlasssteuer nicht nur das Reich reicher macht, sondern dank ihrer „Offenbarungs“-Funktion zugleich auch die Einzelstaaten. Hier führt ein Plus in der Bundeskasse zugleich ein Plus in den Mitgliederkassen herbei; und letzteres kommt wieder, indirekt, dem Reiche zugute: je kräftiger die Einnahmequellen Preussens usw. strömen, desto leichter wird es ihnen, Matrikularbeiträge zu zahlen.

Länger bei diesem Punkte zu verweilen, hiesse Zeit vergeuden. Nachdem H. Delbrück so oft und so nachdrücklich die Nachlasssteuer um der Erziehung zur „Ehrlichkeit“ willen gepriesen, hätte sich ein nochmaliges Eingehen auf diese Funktion gänzlich erübrigt, wenn sie nicht in so manchen anderen der überaus zahlreichen Äußerungen zum Thema der Reichsfinanzreform ganz en bagatelle behandelt worden wäre. Bisweilen hat man sogar eine Gestaltung der Nachlasssteuer vertreten, welche ihren Wert als Kontrollmittel äußerst schmälern würde!<sup>1)</sup>

Dafs die Nachlasssteuer ein Wahrheitsbürge sei, dessen Beschaffung es schlechterdings bedarf, ist bei der Bilanzierung von Vermögenssteuer und Nachlasssteuer in erste Linie zu stellen und mehrfach zu unterstreichen. Könnte auch Herr Sydow im Golde wühlen — auch dann wäre diese Steuer ein unbedingtes Muß. Gerade weil bei uns Einkommens- und Vermögenssteuern „sehr entwickelt“ sind, besteht ein „Anspruch“ — ein Anspruch der Frau Justitia — darauf, dafs auch die Nachlasssteuer entwickelt werde. Nicht Unheil bedeutet sie für die Einzelstaaten, sondern Wohltat. Wenigstens gewisse Einzelstaaten sollten dem Reiche dafür wärmsten Dank spenden, dafs es derart „in ihre Finanzhoheit eingreift“; nämlich die, welche aus eigener Kraft diese ihnen so heilsame, zur Vervollkommnung ihres Besitzsteuersystems so viel beitragende Steuer nicht durchzusetzen vermöchten. So vor allem Preußen; wie die Dinge jetzt liegen und auch weiterhin liegen werden, würde auch ein nichtagrarischer Finanzminister — einer, der im Gegensatz zu Herrn von Rheinbaben ein überzeugtester Apostel der allgemeinen Nachlasssteuer wäre — im Landtage mit dem Plane Schiffbruch leiden; nur aus der Hand des Reichstags kann diese Steuer empfangen werden — die als Steuer des Reiches ungefähr gleich gutes schafft wie als Steuer Preußens.

Die Nachlasssteuer ist aber auch noch um einer anderen Funktion willen ein unbedingtes Muß. Dafs neben der Einkommens- und der Vermögenssteuer auch diese Steuer entwickelt werde, gebietet sich nicht nur deshalb, weil — wie bisher ausschließlich betont — falls die Nachlasssteuer fehlt, eine allzu ungleichmäßige Belastung der steuerpflichtigen Subjekte entsteht;

---

<sup>1)</sup> So bei Behrnauer, Reichsfinanzreform, S. 35.

sondern auch deshalb, weil dann gewisse Objekte, die von Rechtswegen steuerpflichtig wären, der Belastung gänzlich entzöhlen.

Der Wert des Hauses wird zur Vermögensteuer veranlagt; nicht aber der Wert der Möbel und Geräte, Kleider und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Bücher usw. Wie sollte man auch diesen Dingen alljährlich nachspüren, alljährlich Veränderungen hinsichtlich ihrer Menge und ihres Betrags auskundschaften? Damit würden überaus hohe Erhebungskosten sich verknüpfen; ohne lästigstes „Durchschnüffeln“, ohne zahllose Steuerprozesse, wäre die Veranlagung des Mobiliarvermögens unmöglich, oder würde bloße Farce sein.

Zweckmäßigkeitserücksichten widerraten die Heranziehung des Mobiliarvermögens zur Vermögensteuer; vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus wäre sie fraglos erforderlich. Die Freilassung bedeutet ein Privilegium der Mehrbesitzenden. Beim Mittelstande spielt das Mobiliar eine minime Rolle, beläuft sich auf einige Hunderte, höchstens ein paar Tausende Mark. Bei Wohlhabenden geht der Wert in die Zehntausende, bei Reichen — besonders dann, wenn zu dem Prunktriebe sich noch der Sammlertrieb gesellt — bisweilen in die Hunderttausende, hie und da in die Millionen.

Bezüglich der Ausstattung des Heims besteht oft zwischen Leuten, die der gleichen Besitzsteuerstufe zugewiesen sind, außerordentliche Verschiedenheit. A. und B. beziehen dasselbe Einkommen, verfügen über dasselbe Vermögen. Aber A. hat — zufolge irgendwelcher Umstände, denen bei der Besitzbesteuerung nicht Rechnung getragen werden kann; z. B. deshalb, weil seine Frau besser zu wirtschaften versteht — besseres Auskommen als B. Seine größere Leistungsfähigkeit zeigt sich u. a. darin, daß er sich allerlei „superflu, chose tant nécessaire“, leistet, das B. sich versagen muß.

Diese größere Leistungsfähigkeit des A. sollte in dem Steuerzettel zum Ausdruck gelangen. Das Mobiliar „rentiert“ zwar nicht; aber auch das Haus, das vom Eigentümer selbst bewohnt wird, „rentiert“ nicht, wird aber, wie gesagt, veranlagt. Es ist ungerecht, daß die Dinge, in deren Mehr- oder Minderverbrauch die größere oder geringere Leistungsfähigkeit der Masse reflektiert — z. B. Getränke, Kolonialwaren — durch Verbrauchsabgaben getroffen werden; die Dinge dagegen, in deren Mehr- oder Minder-

besitz die gröfsere oder geringere Leistungsfähigkeit der Wohlhabenden und Reichen reflektiert, weder Verbrauchsabgaben unterliegen (wenn es geschieht, so immer nur durch willkürliches Herausgreifen gewisser leichtest falsbarer Objekte), noch der Vermögenssteuer. Es ist ungerecht; aus steuerethischen Rücksichten sollte die besitzende Minderheit für den Genufs solcher Güter belastet werden. Aus steuertechnischen Rücksichten kann es leider nicht geschehen: laufende Mobiliensteuern, gleichviel, ob als indirekte oder direkte gestaltet, lohnen nicht; die Chikanen, die sie für die Steuerpflichtigen mit sich bringen würden, ständen außer Verhältnis zu dem Profit des Steuerberechtigten.

Nur durch die Nachlasssteuer kann dieser Makel, dieser Gerechtigkeitsdefekt, beseitigt werden. Da lobnt es sich — anbeacht des höheren Steuerfufses ( $1\frac{1}{2}\%$  bis  $3\%$  nach der Vorlage; gegenüber dem  $\frac{1}{2}\%$  z. B. der laufenden Vermögenssteuer Preufsens). Da wiegen, weil diese Steuer der Regel nach nur einmal in einem Menschenalter fällig wird, die Chikanen für die Steuerpflichtigen nicht so schwer, dafs aus ihnen ein ausschlaggebendes Bedenken sich entnehmen liefse. Gewifs — die Veranlagungsschwierigkeiten sind bisweilen erheblich; aber sie müssen, der grofsen Steuersumme halber, die in Frage steht, überwunden werden, können überwunden werden.

Neuerdings hat man den Wert des in Preussen vorfindlichen Mobilienvermögens auf 20 Milliarden Mark geschätzt; für ganz Deutschland würde der Wert also auf mehr als 30 Milliarden sich belaufen. Ein Teil dieser 30 Milliarden entginge ja der Nachlasssteuer, da diese erst bei Erbmassen über 20 000 *M* beginnt. Immerhin würde, da, wie oben ausgeführt, das Mobilienvermögen bei den Wohlhabenden und Reichen eine viel gröfsere Rolle spielt als beim Mittelstande und der niedern Schicht, ein Wert von vielen Milliarden restieren, dessen Belastung — in den höheren Steuerstufen mit 1—3% — dem Reichsfiskus gute Beute bringen würde.

Nach § 10 der Vorlage soll allerdings der „Hausrat“ freibleiben.<sup>1)</sup> Und von verschiedensten Seiten ist verlangt worden,

---

<sup>1)</sup> „Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und Hausgerät, soweit diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verkauf bestimmt sind.“



dafs man auch andere Elemente des Mobiliarvermögens verschonen möge. So haben Berliner Universitätsprofessoren petitioniert, Kunstsammlungen, Kunstgegenstände und Bibliotheken, soweit sie in der engeren Familie verbleiben, von der Nachlassbesteuerung auszunehmen. In einem Artikel der Nationalzeitung (3. Februar 1908) wird sogar die Forderung erhoben, „Alles, was man als fahrende Habe, Schildereien usw. bezeichnet“, immun zu stellen.

Warum diese Milde — warum nicht die sich hier anbietende Möglichkeit, eine „Luxusbesteuerung“, deren Fehlen schon so häufig, und mit Recht, beklagt ist, ins Werk zu setzen, ergreifen?

„Soll jede Frau“ — frug Paasche (Rede zur ersten Lesung der Finanzreformvorlage) — „wenn der Mann stirbt, ihren von der Mutter geerbten Schmuckkasten öffnen; soll sie die alten Spitzen zeigen, die sie als Heiligtum aus alter Zeit bewahrt hat?“ Ja warum denn nicht — würden denn die Schmucksachen und Spitzen entweiht durch das profane Auge des Steuerbeamten?

„Soll — fuhr der Redner fort — die notleidende Witwe diese Andenken verkaufen, nur um die Steuer zu bezahlen?“ Und mit dem gleichen Argument hat man die Freilassung der Kunstsammlungen usw. verteidigt:

„Im Gegensatz zu anderen Ländern — England usw. — sind in Deutschland, zufolge der Verarmung während der napoleonischen Zeit, nur wenige Familien im Besitz von wertvollem Mobiliarvermögen; an der Erhaltung solcher Kulturgüter hat die Nation ein ideales Interesse; würde der Nachlasssteuerentwurf Gesetz, so würde wieder, wie dies in früheren Jahrhunderten leider häufig der Fall gewesen ist, ein Schatz von den besten Erzeugnissen der Kunst, von Büchern und Urkunden von historischem Wert zum gröfseren Teil ins Ausland wandern.“

„Oder solche . . . Gegenstände würden teils an öffentliche Sammlungen, teils in Hände einiger weniger Finanzleute übergehen, deren Erben sie auf mehrere Generationen hin so wenig wie alle anderen würden halten können, weil die in vielen Fällen (d. h. bei Erbmassen über 1 Million Wert) 3 % betragende Nachlasssteuer vielfach eine auferordentlich hohe Belastung des Anschaffungswertes, der überdies schwer zu ermitteln sein würde, ergeben könnte.“

„Man wird dem Fürsten Hatzfeldt“ — der zugunsten jener Professorenpetition eintrat — „auch beipflichten müssen, wenn



er die Belastung solchen edelsten Besitztums mit der Nachlasssteuer als Hemmnis für den Eifer des Sammlers, die Besteuerung einer Bibliothek als eine Steuer auf die geistige Arbeit unserer Gelehrten bezeichnete.“<sup>1)</sup>

Was die „notleidende Witwe“ betrifft — die bei den konservativen und nationalliberalen Gegnern der Nachlasssteuer sich heute so viel Mitleids erfreut, wie einst der „arme Mann“ mit seiner „Pfeife Tabak“ bei den linksliberalen Gegnern der Verbrauchssteuern — so zahlt sie, in Anbetracht der 20 000 *M*-Grenze, zumeist keine Nachlasssteuer, braucht also sich von ihren Andenken nicht zu trennen. Allerdings kommt diese Figur ja auch vor, wenn Erbmassen über 20000 *M* vorliegen.<sup>2)</sup> Man kann aber doch — dies wäre eine richtige Korrektur der Vorlage, die mit ihrer Freilassung allen „Hausrats“ zu milde, mit der Einbeziehung allen sonstigen Mobiliarvermögens zu streng verfährt — die Bestimmung treffen, daß Mobiliarvermögen im Betrage von weniger als 3000, oder höchstens 5000 *M*, nicht veranlagt werde; damit ist der „notleidenden Witwe“ geholfen.<sup>3)</sup> Man kann ferner auch die Bestimmung treffen, daß gewisse Kategorien des Mobiliarvermögens, deren Wert besonders schwer zu ermitteln und deren „Verbleiben innerhalb der Familie“ am meisten zu wünschen wäre, z. B. Familienbilder, den Klauen des Fiskus entgehen.

Aber größere Milde ist nicht geboten. Daß „Hausrat“ jeden Umfangs; daß nicht nur Möbel und Kleider, sondern auch Gemälde und Schmucksachen (Antrag des Zentrums in der Kommission) den Erben unentgeltlich überlassen werden, ist ebensowenig zu rechtfertigen, wie daß das Reich die Kunstsammlungen usw. respektiere.

Möbel und Kleider, deren Wert vielleicht dem eines Bauern- oder Handwerkervermögens gleichkommt, freizulassen, bedeutet nur, die „upper ten“ unbilligerweise bevorzugen; wird ein steuerfreies „Mobiliarminimum“ statuiert, so ist alles getan, was sich rechtfertigen läßt.

<sup>1)</sup> Behrnauer, Reichsfinanzreform, 1909, S. 34/35.

<sup>2)</sup> Über das „Ernährer“-Argument s. u. in Abschn. III.

<sup>3)</sup> Lexis fordert in seinem Artikel im Berliner Tageblatt eine „ziemlich hohe obere Wertgrenze“, bis zu der Franchise zu gewähren sei. Höher wie bis zu 5000 *M* brauchte man aber keinesfalls zu gehen.

Dafs, zufolge der Nachlasssteuer, künftig Kunstsammlungen usw. „ins Ausland wandern“; dafs sie selbst von Erben von „Finanzleuten“ nicht festgehalten werden könnten, ist ein Phantom. Bisweilen mag es sich ja ereignen, dafs behufs Anbringung der Steuer losgeschlagen werden mufs; aber, wenn diese Notwendigkeit bei Erbmassen von 1 000 000 *M.* Betrag oder mehr sich heranstellt, so würde auch ohne Steuer der Verkauf erfolgt sein — in den meisten Fällen.

Dafs die Mitbelastung solchen Mobiliarvermögens ein „Hemmnis für den Eifer des Sammlers“ ausmachen werde, steht keineswegs zu erwarten. Wer nach Gemälden, Schmucksachen, alten Möbeln, seltenen Büchern jagt, leistet sich diesen Sport auch dann, wenn er weifs, dafs seine Erben sich einen Wertabzug von höchstens 3 % werden gefallen lassen müssen.

Was speziell Gemälde — eine Hauptkategorie von Mobiliarvermögen großen Stils — betrifft, so sei darauf hingewiesen, daß gar nicht selten Kenner, die solche sammeln, kalkulieren: wir legen uns damit ein Kapital zu, das zwar keine Zinsen wirft, dessen Wert aber mit der Zeit steigen wird; die Werke der Künstler, die wir heute noch relativ billig kaufen, werden später weit teurer verkauft werden können.

Gemäldesammler, die so spekulieren — natürlich kann die Spekulation falsch sein — entziehen sich der Einkommens- wie der laufenden Vermögenssteuer. Welche plausible Raison gibt es dafür, sie nicht ex post wenigstens mittels der Nachlasssteuer heranzuziehen?

Übrigens ist es mit Schmucksachen, Möbeln, Büchern vielfach genau so.

Bibliotheken wachsen — abgesehen von seltensten Ausnahmen, die bei geldschweren Bibliophilen sich finden, nicht bei „Gelehrten“ — kaum über 20 000 bis 30 000 *M.* hinaus. Das dadurch sich ergebende Debet an das Reich verschlägt wenig, bedeutet durchaus keine schwere „Steuer auf geistige Arbeit“. Die geistige Arbeit derer, die Bibliotheken solchen Umfangs sich zu schaffen vermocht haben, ist entweder besonders lukrativ gewesen, oder unterstützt durch großes Eigenvermögen.

Schliesslich mufs hier noch bemerkt werden — eine Bemerkung, mit der ich dem Leser leider noch oft lästig fallen mufs — dafs, falls keine Nachlasssteuer, d. h. intermittierende Vermögenssteuer, dafür aber eine finanziell analoge laufende Vermögenssteuer<sup>1)</sup> erhoben würde, zwar das Mobiliar- und sonstige

<sup>1)</sup> Vgl. die Einleitung, S. 4.

Vermögen beim Erbfall keine Kürzung erföhre, aber das Gesamtvermögen um den Betrag der Vermögenssteuerzahlungen geringer sein würde.

Allerdings sind, wie oben schon gesagt, die Veranlagungsschwierigkeiten bei Mobiliarvermögen bisweilen erheblich. Jedoch überaus häufig gewinnt die Steuerbehörde gute, im allgemeinen ausreichende Fingerzeige aus den Feuerversicherungspolizen. Je größer der Wert des Mobiliars, desto gewisser, daß versichert wird und zwar zum wahren Wert; genauer: zu dem Werte, den der Inhaber, der das Interesse hat, möglichst richtig zu schätzen — eher zu hoch als zu niedrig — für den wahren erachtet.

Ich verstehe nicht, weshalb Behrnauer von dem „schwer zu ermittelnden Anschaffungswert“ (s. o.) spricht. Der Nachlaßsteuer kann doch nicht dieser Vergangenheits-, sondern nur der Gegenwartsvermögen des Mobiliarvermögens (zugrunde gelegt werden; wie beim Immobilienvermögen. Das steht auch im Entwurfe (§ 11) zu lesen.

Natürlich kann Über- wie Unterversicherung vorliegen. Im ersteren Falle mögen die Erben den Nachweis führen; gegen die letztere Möglichkeit muß der Fiskus, wenn ihm Bedenken aufsteigen, sich durch nachprüfende Taxation zu schützen suchen.

Einen Schutz bietet auch das Verfolgen des weiteren Schicksals des nachgelassenen Mobiliarvermögens. Handelt es sich um große Objekte, so ist die Steuerbehörde wohl in der Lage, aufzupassen, ob verkauft wird — was ja bei großen Objekten zumeist im Wege der Auktion oder der Enblocüberlassung an renommierte Händler zu geschehen pflegt — und den erzielten Erlös mit dem Polizenbetrage zu vergleichen.

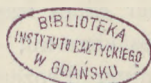
Gewiß — die Heranziehung des Mobiliarvermögens bedingt etwas mehr steuerliche Arbeit, d. h. Kosten; bedingt etwas mehr „Eindringen in private Verhältnisse“. Aber sie bedeutet auch einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn der Gerechtigkeit der Besteuerung, bedeutet die Abstellung einer durchaus substantiierten Klage und Anklage der Masse gegen die besitzende Minderheit. —

Um dieser Ergänzungs- wie jener Offenbarungsfunktion willen — Funktionen, die nur sie zu erfüllen vermag — stellt sich die Nachlaßsteuer dar als „ein Ziel aufs innigste zu wünschen“; als ein unter allen Umständen, ganz abgesehen von der derzeitigen Finanzlage des Reichs, anzustrebendes Ziel.

Oder gibt es etwa Gründe, Gründe wesentlicher Art, welche wider diese Steuer sprechen — welche dafür sprechen, daß statt ihrer die Vermögenssteuer eingeführt werde?

Vielen scheint es so zu sein. Mit dem Altmeister der Finanzwissenschaft erklären sie die Vermögenssteuer als die „bessere“ Steuer, erblicken in der Nachlasssteuer nur einen Notbehelf, mit dem sie bloß deshalb vorlieb nehmen, weil der Bundesrat aus „doktrinären“ Erwägungen (Weber) sich gegen die Vermögenssteuer sträubt.

Trifft dies Urteil zu? Die Bilanz zwischen Vermögenssteuer und Nachlasssteuer ist zunächst vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit (Abschn. II), dann vom Standpunkt der Gerechtigkeit (Abschn. III) zu ziehen.





## II.

ZweckmäÙig soll jede Steuer sein unter finanziellem wie volkswirtschaftlichem Aspekt. Bei jeder Steuer muÙ zuerst untersucht werden: ist sie ein taugliches Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs; und weiter dann: wie wirkt sie auf die Entwicklung des nationalen Reichtums?

### 1.

Vom Standpunkt finanzieller ZweckmäÙigkeit betrachtet, hat nun die Vermögensteuer Eines fraglos voraus vor der Nachlasssteuer: bei jener geht es eher an, den SteuerfuÙ variabel zu machen — mehr oder weniger Prozente zu erheben, jenachdem der Staat mehr oder weniger Geld braucht; bei dieser geht es leider nicht an. Erbmassen, die zufällig in solchen Jahren, wo der Bedarf aufsergewöhnlich groÙ ist, der Besteuerung verfallen, mit höherem Satze als dem normalen — d. h. einem Satze, der viel höher ist als der Satz einer laufenden Vermögensteuer — zu belasten, verbietet sich als ungerecht.<sup>1)</sup>

Da das Reich viel zu viel Einnahmequellen hat, die gerade dann abzuschwellen pflegen, wenn die Ausgaben anschwellen, wäre eine bewegliche Besitzsteuer — selbstverständlich einer beweglichen Verbrauchs- oder Erwerbssteuer weit vorzuziehen — ein groÙer Fortschritt. Kein Zweifel, daÙ insofern die Vermögensteuer die bessere Steuer ist!

Jedoch — dies Aktivum der Vermögensteuer ist für die Bilanz pro nihilo. Denn die Reichsregierung würde, soviel man

---

<sup>1)</sup> Schanz scheint dies Gerechtigkeitsbedenken nicht zu würdigen: er befürwortet — unter Hinweis darauf, daÙ solche Steuer in Württemberg 1881/1906 bestanden habe — eine bewegliche Nachlasssteuer (Berl. Tageblatt 1909, Nr. 157).



weißt, selbst wenn sie eine Reichsvermögenssteuer konzedierte, sich auf eine bewegliche Reichsvermögenssteuer keinesfalls einlassen.

Entfällt aber das „Beweglichkeits“-Moment für die Bilanz, so springt ein Saldo zugunsten der Vermögenssteuer oder der Nachlasssteuer nicht heraus.

a) Genau so wie kraft der Vermögenssteuer wird kraft der Nachlasssteuer dem Reiche eine nur wenig schwankende Revenue erschlossen. Der Grundschatzen seines Haushalts liegt darin, daß alle, nahezu alle, ihm bis heute zur Verfügung stehenden Deckungsmittel — die Betriebsgewinnste (Post usw.), wie die steuerlichen Bezüge (Verbrauchs- und Erwerbssteuern) — steigen und fallen mit der Konjunktur. Bis heute ähnelt das Reich einem Manne, der ausschließlich Dividendenpapiere, und zwar z. T. fragwürdige, besitzt. Ob Vermögenssteuer oder Nachlasssteuer — in beiden Fällen erhalte es sozusagen einen Bestand von ganz soliden Werten.

Beiläufig bemerkt: wenn die Konservativen weder jene, noch diese Steuer bewilligen wollen, so muß man ihnen vorhalten, daß sie eigentlich die „Nächsten dazu“ wären, sich um Dotierung des Reichs mit sicheren Revenuen, d. h. mit Besitzsteuern, zu mühen. Denn gerade die Agrarzölle, die das Reich in der Hauptsache doch auf ihr Drängen, und in der Hauptsache zu ihrem Nutzen, errichtete, weisen ja die finanziell so fatale Eigenschaft des Hin- und Herschwankens in besonders großem Maße auf. Aber statt daß sie dahin streben, jenen Grundschatzen zu beseitigen, möchten die Konservativen dem Reiche noch mehr „Dividendenpapiere“ zuführen!

b) Ob man die eine oder die andere Steuer wählt — die Veranlagungsschwierigkeiten sind ungefähr die gleichen.

Zweifellos hält es oft schwer, den Wert eines Nachlasses zweifelsfrei zu ermitteln. So z. B. wenn es sich handelt um Landgüter in Gegenden, wo wenig Besitzwechsel statthat — selten verpachtet wird — Naturalwirtschaft noch fortbesteht; oder um komplizierte industrielle, montane Anlagen; oder um Villen; oder um Terrains, die noch nicht baureif sind, es vielleicht bald werden, vielleicht auch nicht. Aber die Vermögenssteuer hat dieselben Nüsse zu knacken.

Paasche meint: bei der Nachlasssteuer sei es schlimmer. Weil deren Sätze bis zu 3 % gehen, müsse man „so rigoros und so chikanös“ einschätzen, daß „namentlich in ländlichen und kleinstädtischen Kreisen große Erbitterung“ ausbrechen werde.

„Schaffen Sie eine anständige Vermögenssteuer; da muß auch Einschätzung erfolgen; aber wenn man bloß  $\frac{1}{2}\text{‰}$  oder  $1\text{‰}$  erhebt, so kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen auf 30 000 oder 35 000 *M* geschätzt wird; man macht Staffeln von 30 000 bis 35 000 *M* usw.; bei den niedrigen Sätzen wird Niemand daran denken, das Vermögen bis auf den letzten Pfennig abzuschätzen; man schätzt aus den Erträgen der Einkommensteuer.“ (Rede zur ersten Lesung.)

Aber — weshalb soll denn „namentlich“ der Mittelstand die Nachlasssteuer so arg übel nehmen? Bei Bauern und Handwerkern verschlägt es ja nichts, daß die Steuersätze „bis zu 3 % gehen.“ Sie zahlen entweder gar keine Nachlasssteuer; oder nur eine von  $\frac{1}{2}$  bis 1 %. Bei ihnen braucht daher die Einschätzung nicht „so rigoros und chikanös“ zu sein als bei der obern Schicht.

Und kann man denn nicht, wie bei der Vermögenssteuer, so bei der Nachlasssteuer Staffeln machen — von 20 000 bis 25 000 *M* usw.? Daß „bis auf den letzten Pfennig“ abgeschätzt werde, liegt durchaus nicht im Wesen der Nachlasssteuer. Und kann man denn nicht, wie den Wert des Vermögens des Lebenden, so des Toten „aus den Erträgen der Einkommensteuer schätzen“ — wie z. B. A. Wagner betont hat. Alle Kontrollmittel, die den Steuerbehörden bei der Vermögenssteuer zu Gebote stehen, dienen ihnen auch bei der Nachlasssteuer; nur daß — ich gestatte mir, dies hier zu wiederholen — wenn neben die Vermögenssteuer der Einzelstaaten noch die Nachlasssteuer des Reiches tritt, den Steuerbehörden der Einzelstaaten die Arbeit der Veranlagung der Vermögenssteuer (wie der Einkommensteuer) wesentlich erleichtert wird!

Richtig ist ja, daß der höhere, viel höhere Steuerfuß der Nachlasssteuer es mit sich bringt, daß die Steuerbehörden etwas derber dreinfahren. Jedoch darf, wer diese Karte gegen die Nachlasssteuer spielt, dreierlei nicht vergessen.

Erstens: entschiede man sich für die Vermögenssteuer, pflanzte man eine Reichsvermögenssteuer auf die Vermögenssteuern der Einzelstaaten, so hieße dies, daß — bei einem Reichssteuerfuß von  $\frac{1}{2}\text{‰}$  — die preussischen Steuerpflichtigen doppelt so stark — bei einem Reichssteuerfuß von  $1\text{‰}$ <sup>1)</sup> — dreifach so stark

---

<sup>1)</sup> Paasche nimmt diese Sätze —  $\frac{1}{2}$  bzw.  $1\text{‰}$  — für die Reichsvermögenssteuer in Aussicht; s. oben das Zitat aus seiner Rede.

zur Vermögenssteuer herangezogen würden wie bisher. Die notwendige Folge wäre auch in diesem Falle „rigorosere und chikanösere“ Einschätzung — denn sonst würde (vgl. Abschn. I) die Ungleichmäßigkeit der Belastung, die heute bei dem niedrigen Steuerfuß von  $\frac{1}{2} \text{ ‰}$  tolerabel ist, intolerabel werden. In den Einzelstaaten, wo bisher keine Vermögenssteuer besteht, müßte man natürlich genau so verfahren wie in Preußen usw.

Zweitens: bei der Vermögenssteuer mag etwas weniger straff eingeschätzt werden, aber jahraus jahrein — bei der Nachlasssteuer straffer, aber nur alle dreißig Jahre, im Durchschnitt; ob jene oder diese Steuer größere „Erbitterung“ auslösen würde, stünde dahin — die Einen würden mehr Anstofs an jener, die Andern an dieser nehmen.

Drittens: während bei der Vermögenssteuer die Steuerbehörde wider einen Gegner kämpft, dem (der Regel nach) daran liegt, daß der Wert seines Vermögens möglichst niedrig erscheine, so findet sie bei der Nachlasssteuer gar nicht selten Alliierte bei ihrem Bestreben exakter Ermittlung; nämlich überall da, wo Haupterbe — Übernehmer des Landguts usw. — und Miterben, die mit Quoten der Erbmasse bedacht sind, sich gegenüberstehen. Während bei der Vermögenssteuer der Fiskus es mit lauter Leuten zu tun hat, die Untertaxation wollen, so bei der Nachlasssteuer, vielfach wenigstens, mit solchen, die eine Taxation, genau „bis auf den letzten Pfennig“, wünschen; die ihm das Odium „rigoroser und chikanöser“ Einschätzung abnehmen.

c) Beide Steuern entsprechen dem Postulat der „Bequemlichkeit“ — dem Grundsatz, die Besteuerung möglichst wenig fühlbar und drückend zu gestalten — gleich gut oder gleich schlecht.

Gladstone hat einmal die Nachlasssteuer deshalb gepriesen, weil sie Niemanden treffe — „den Toten nicht, denn er habe das Vermögen nicht mehr: den Lebenden nicht, da er es noch nicht habe“. <sup>1)</sup> Nach Schanz tut keine Steuer „weniger wehe als diese“. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Zitiert aus dem Artikel Brentanos im Berliner T. B. 1909, Nr. 140.

<sup>2)</sup> Schanz, Artikel im Berliner Tageblatt 1909, Nr. 157.



Dagegen ist letztlich bei uns häufig gejammt worden, daß die Nachlasssteuer zumeist überaus hart treffe; daß keine Steuer mehr wehe tue als diese, bei der der Zeitpunkt so unglücklich als denkbar gewählt sei.

„Gerade wenn es Unruhe und Sorge genug gibt,“ gerade dann wird der Steuerbeamte „der Witwe, dem erbenden Sohn auf den Hals geschickt“, so hieß es in einem konservativen Flugblatt. Und die Nationalliberale Correspondenz schrieb:

„Die Nachlasssteuer ist nichts weiter als eine beim Todesfall, in einem für überlebende Kinder und Ehegatten sehr schmerzlichen und deren materielle Existenzbedingungen oft stark gefährdenden Augenblicke, erhobene Vermögenssteuer; wenn dem so ist, dann ist nicht abzusehen, warum sie nicht in für das Familiengefühl weniger schmerzlichen Augenblicken und in einer den materiellen Wohlstand weniger gefährdenden Form erhoben werden solle, in Form einer von den Lebenden zu erhebenden Vermögenssteuer.“ (Nationalliberale Correspondenz vom 29. September 1908.<sup>1)</sup>)

Ob die „Gefährdung der materiellen Existenzbedingungen“ ein Argument wider die Nachlasssteuer bilde, werde ich erst unten erörtern.<sup>2)</sup> Hier fragt es sich nur: ist die Nachlasssteuer deshalb, weil sie „in einer ernstesten Situation“ (Gerlach) eingefordert wird, schlechter als die Vermögenssteuer?

Die „Kreuzzeitung“ — die, zunächst wenigstens (bevor der Sturm der „Bündler“ losbrach), mehrfach die Nachlasssteuer günstiger beurteilt hat als die konservative Presse sonst — schrieb (Anfang Dezember 1908), es sei doch lästiger, wenn dem Lebenden alljährlich ein kleiner Steuerbetrag abgezwickelt werde, als wenn beim Todesfall ein größerer Betrag auf einmal zu entrichten sei. Darauf erklärte die Nationalliberale Correspondenz, daß sie „für diese Auffassung kein Verständnis habe“; man könne doch eine Schuld eher allmählich begleichen als in toto.

Die Auffassung der „Kreuzzeitung“ ist aber keineswegs unverständlich. Denn: beim Todesfalle einen größeren Betrag auf einmal dem Staate entrichten, heißt zwar zahlen müssen in einem

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch „Kölnische Zeitung“, 1908, Nr. 1006, über den Grund der „größeren Popularität“ der Vermögenssteuer.

<sup>2)</sup> Siehe die Kritik des „Ernährer“-Arguments im Abschnitt III.

Momente, wo das Herz schwer zu sein pflegt<sup>1)</sup>); aber, auch wenn der Staat fernbleibt, werden ja in diesem Momente von anderen Seiten her große Ansprüche an den Beutel der Erben gestellt!

Als 1893 die Erweiterung der preussischen Erbschaftssteuer auf Descendenten in Vorschlag gebracht worden war, erschien in der „Post“ ein Artikel des Grafen Bethusy-Huc, der gegen diesen Plan das Argument des „sehr schmerzlichen Augenblicks“ ins Feld führte.

Kaum seien die Reste des Verstorbenen in der Erde geborgen, so müssen die Beerdigungskosten gezahlt werden; dann die Rechnungen; allerlei Verpflichtungen sonst sind zu erledigen; die Frage, „welche Opfer die Erben bringen wollen, um den Betrieb des Erblassers — Landgut, Fabrik, Werkstatt, Handelsgeschäft — ungeteilt oder doch in seinem Hauptteil fortzuführen“, erheischt baldige Beantwortung — „und da soll nun die Steuerbehörde kommen und ohne Rücksicht auf den Mangel disponibler Mittel . . . alle vorgenannten Operationen noch mehr erschweren!“

Aber: gerade weil ein Todesfall fast immer zu Zahlungen größeren Umfangs zwingt; weil er „ohne Rücksicht auf den Mangel disponibler Mittel“ dazu zwingt, Geld für die verschiedensten Zwecke flüssig zu machen, fällt eine Steuerzahlung gerade in diesem Zeitpunkt nicht besonders schwer. „Ein Aufwasch“ — könnte man mit einer Berliner Redensart sagen. Allerdings „erschweren“ sich alle jene „Operationen“, wenn auch noch der Fiskus in die Schar der Fordernden tritt — des Pfarrers und Küsters, Arztes und Apothekers, Sargfabrikanten und Totengräbers, Kaufmanns usw. Jedoch — wenn eine so mächtige Nachlasssteuer erhoben wird, wie der Entwurf sie vorsieht, wenigstens bei kleineren und mittleren Erbmassen, kann von erheblicher Erschwerung nicht die Rede sein. Auch gewährt ja der Staat-Gläubiger, wenigstens ländlichen Erben, Stundung (Amortisationsrente) — was die sonstigen Gläubiger nicht zu tun pflegen. Und wäre etwa die Lage der Erben besser, falls statt der Nachlass-

---

<sup>1)</sup> Übrigens bedeutet es eine arge Irreführung der öffentlichen Meinung, wenn man, wie so oft geschehen, die Sache so darstellt, als ob der Staat eingreife, noch bevor „die Leiche kalt geworden“. (Ad. Wagner.)

Im Entwurf (§ 21) heißt es: „der Erbfall ist binnen einer Frist von drei Monaten dem zuständigen Einkommensteueramte anzu-melden.“



steuer die Vermögenssteuer durchkäme? Keineswegs. Dann würde ja bei Lebzeiten vom Erblasser entsprechend mehr genommen sein; auch dann wären jene „Operationen“ erschwert, gleich sehr erschwert dadurch, daß das Vermögen, aus dem die Zahlungen an Private zu leisten sind, geringeren Betrag aufwiese.

Also — vom Standpunkt finanzieller Zweckmäßigkeit aus ist ein Vorzug dieser oder jener Steuer nicht herauszurechnen.

## 2.

Wie stellt sich nun die Bilanz vom Standpunkt volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit?

a) Jede Steuer ist volkswirtschaftlich insofern vom Übel, als sie kostet. Mag auch der Zweck, um dessen willen die Belastung erfolgt, volkswirtschaftlich legitim sein — jede Steuer wirkt deshalb als Hemmnis des Reichtumsstrebens, weil wirtschaftliche Mittel, personale und sachliche Produktivkräfte, die andernfalls frei blieben, gebunden werden müssen behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen usw.

Jede Steuer nimmt, nach der berühmten Formel von Ad. Smith, „mehr aus der Tasche der Bürger, als in die Tasche des Staates gelangt“. Jede Steuer ist daraufhin zu inquiren, wie viel sie mehr nimmt; je „billiger“, desto mehr empfiehlt sie sich vom Standpunkt volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, und umgekehrt.

Besteht nun hier ein Unterschied zugunsten der Vermögenssteuer oder der Nachlasssteuer? Im Einzelfall sind natürlich die Erhebungskosten bei der Nachlasssteuer höher, da, wie oben (II, 1) ausgeführt, anbetracht der höheren Sätze etwas „chikanöser und rigoröser“ veranlagt werden muß als bei der Vermögenssteuer. Dafür ist aber ja bei der Vermögenssteuer „eine viel größere Masse von Steuerpflichtigen zu behandeln“. <sup>1)</sup> Hat die Vermögenssteuer — wie hier immer vorausgesetzt ist — gleiches Erträgnis zu liefern, so ist nicht einzusehen, weshalb sie

---

<sup>1)</sup> Schanz (a. a. O.) betont dies mit Recht. Er geht nur zu weit, wenn er daraus schließt, daß die Nachlasssteuer „viel weniger Erhebungskosten verursacht“ als eine finanziell analoge Vermögenssteuer. Die Tatsache, daß letztere etwas weniger straff veranlagt zu werden braucht, bleibt bei ihm unbeachtet.

weniger kosten solle? Es muß ungefähr auf Eines herauskommen. Über Verletzung des „Billigkeits“-Postulats wird meines Wissens nirgends, wo Erbschaftsabgaben sich finden, räsonniert.

b) Jede Steuer ist ferner volkswirtschaftlich insofern vom Übel, als sie bei den Steuerpflichtigen die Fähigkeit zur Kapitalbildung mindert. Unterliegt mit Rücksicht darauf die Nachlasssteuer stärkeren Bedenken als die Vermögenssteuer?

Die laufende Vermögenssteuer soll — als Zuschlagsabgabe auf fundiertes Einkommen — ohne Schmälerung der Besitzsubstanz beglichen werden; sie ist normaliter nur nominell eine Vermögenssteuer.<sup>1)</sup> Die Nachlasssteuer dagegen eine reelle Vermögenssteuer. Während Preussens „Ergänzungssteuer“  $\frac{1}{2} \frac{0}{100}$  beträgt, möchte das Reich die Erbmassen um  $\frac{1}{2} \%$  bis  $3 \%$  kürzen — also um das Zehnfache bis Sechzigfache. So hohe Steuer wird — wenn auch nicht immer, so doch zumeist — nur unter Einbusse an Kapital aufzubringen sein. Also Entkräftung der „poule aux oeufs d'or“.

In der fremden, besonders in der französischen Fachliteratur ist deshalb der Nachlasssteuer schon überaus oft eine ganz schlechte Note erteilt worden;<sup>2)</sup> neuerdings spielt auch bei uns das „Hennen“-Argument eine große Rolle.

Wenn man solche Steuer vertrete — erklärte H. v. Stockhausen in der Sitzung des Landwirtschaftsrats (Februar 1909) — so stelle man „die Kapitalbildung als Etwas hin, das gar keine Vorteile mehr bietet“. In den Essays von Bendixen ertönt immer wieder der Refrain: wehe dem Volke, dessen Parlament so bar ist ökonomischer Weisheit, daß es durch scharf zugreifende Besitzbesteuerung die Sparkraft der Wohlhabenden schwächt. Das Projekt, „die Erbschaftsabgabe für ganz große Vermögen auch auf Kinder und Ehegatten auszudehnen“, ist ihm nicht nur ein Ärgernis — „hat man denn kein Gefühl für die tiefe Unsittlichkeit des Vorschlags . . . ist denn das öffentliche Gewissen bereits so verwahrlost“, daß „aus bürgerlichen Kreisen willkürliche Plünderung der Reichen“ befürwortet werden darf, „ohne mit Entrüstung zurückgewiesen zu werden?“ — sondern auch eine

<sup>1)</sup> Im Gegensatz zu der Extrasteuer vom Vermögen — „Kriegssteuer“ — die bei uns heute so manche Verehrer zählt.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. M. Block, J. d. Econ, 1894, S. 53.

Torheit, ein Beleg für Unkenntnis des A B C der Wirtschaftslehre. „Die Verwendung von Kapitalteilen — denn solche sind der Ertrag der Nachlasssteuer — zu Konsumzwecken“, also zur Deckung ordentlicher Ausgaben (wofür ja der Ertrag der Nachlasssteuer dienen soll), ist Kapitalvernichtung, die wirtschaftlich sich nur rechtfertigen läßt, wenn ihr eine entsprechende Kapitalvermehrung gegenübersteht“; der Ertrag der Nachlasssteuer dürfe nur zur Tilgung von Anleihen, also zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, verwendet werden (S. 35).

Wie steht es mit diesem Argument? Allerdings bedeutet die Nachlasssteuer Kapitalvernichtung für die Einzelnen, die sie zahlen. Aber sie bedeutet an sich keineswegs Kapitalvernichtung für die Gesamtheit, der die „Kapitalteile“ überantwortet werden. Eine Nachlasssteuer, die als reelle Vermögenssteuer wirkt, mindert die nationale Sparkraft nicht mehr als eine nur nominelle Vermögenssteuer, welche gleich viel Millionen abwirft wie jene.

Werden künftig die Erbmassen über 20 000  $\mathcal{M}$  um  $\frac{1}{2}$  bis 3 % gekürzt, so ergibt sich Kapitalvernichtung zu Schaden der Erben; so können diese, d. h. ein Teil der Besitzenden, weniger Kapital bilden als ohnedem. Dafür aber ist der Rest der Bürger — die zufolge der Nachlasssteuer, welche einer Minderheit aufsitzt, weniger Steuern zu entrichten brauchen — in der Lage, mehr zu sparen als ohnedem; als in dem Fall, daß der Betrag von x Millionen, der jetzt im Wege der Nachlassbesteuerung herangezahlt wird, im Wege der Verbrauchsbesteuerung oder sonst wie herangezahlt würde. Kapitalvernichtung dort eröffnet die Möglichkeit der Kapitalbildung hier.

Ob x Millionen durch eine Nachlasssteuer oder durch Verbrauchssteuern oder durch eine laufende Vermögenssteuer dem Reiche zufließen, verschlägt für die nationale Sparkraft nur wenig. Die Form der Besteuerung ist für die Kapitalbildung der Gesamtheit ziemlich irrelevant. Es kommt vor allem an auf den Zweck, dem der Ertrag der Besteuerung gewidmet wird: x Millionen, die einer Nachlasssteuer entstammen, fördern die Kapitalbildung, wenn das Reich sie wirtschaftlich produktiv verausgabt (z. B. für Förderung des Transportwesens) — x Millionen, die Verbrauchssteuern oder einer laufenden Vermögenssteuer ent-



stammen, hemmen die Kapitalbildung, wenn das Reich sie wirtschaftlich unproduktiv verausgabt.<sup>1)</sup>

Die Besteuerung muß — das ist „eine Forderung jeder vernünftigen Wirtschaftspolitik“ — so eingerichtet werden, daß der Volksreichtum zufolge der mit ihr „stets verbundenen Eingriffe in das Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen nicht leidet“.<sup>2)</sup> Ob der Volksreichtum leidet oder nicht, wie viel er gemindert oder wie viel er gemehrt wird, dafür gibt den Ausschlag das wozu, nicht das wie. An sich entspricht eine Nachlasssteuer, die „Kapitalteile“ raubt, genau so gut „vernünftiger Wirtschaftspolitik“ wie eine laufende Vermögenssteuer, die sich mit „Einkommensteilen“ bescheidet.

„Einkommens- und Vermögenssteuern, schreibt Brentano, entziehen den Erbenden, die das Vermögen fruktifizieren, einen Teil des dazu nötigen Kapitals und untergraben damit die Quelle, aus der das weitere (künftig zu gewinnende) steuerbare Einkommen fließt“.<sup>3)</sup> Eine Vermögenssteuer — die für uns ja nur in Frage steht — nimmt alljährlich kleinere Summen; eine Nachlasssteuer nimmt auf einmal, in längeren Intervallen, größere Summen. Die Kapitalbildung würde durch jene wie diese Steuer gleich viel oder gleich wenig beeinträchtigt — falls, wie gesagt, beide Steuern x Millionen abwerfen.

Die entrüstete Apostrophe des Herrn von Stockhausen wider die Nachlasssteuer: „wenn die Eltern nicht mehr die Sicherheit haben, daß der Fleiß ihres ganzen Lebens den Kindern zukommt — wo soll dann die Pflicht bleiben“, ist sinnlos. Der Fleiß der Eltern kann unter keinen Umständen ungeschmälert den Kindern zukommen. Entweder nimmt das Reich seinen Teil mittels Verbrauchs- oder Besitzsteuern. Entweder benagt eine laufende Vermögenssteuer (oder Einkommenssteuer) die Früchte der wirtschaftlichen Arbeit; oder, wenn sie entfällt und damit die Sparkraft bei Lebzeiten sich erhöht, so holt eine Nachlasssteuer beim Todesfalle das Versäumte mit einem kräftigeren Griffe nach.

Eine Erwägung scheint dafür zu sprechen, daß, sollte eine dieser beiden Steuern mit Rücksicht auf die Kapitalbildung der Gesamtheit die

1) Eine eingehendere Kritik des „Hennen“-Arguments werde ich demnächst an anderer Stelle geben.

2) Behrnauer, S. 16.

3) Brentano, Berliner Tageblatt 1909, Nr. 140.

„bessere“ sein, die Nachlaßsteuer dies Epitheton zu beanspruchen hätte. Die britischen Klassiker (z. B. Ricardo) und viele ihrer Epigonen haben das Problem, Steuer- oder Anleihendeckung außerordentlicher Ausgaben, u. a. mit dem Grunde entscheiden wollen, daß bei Steuerdeckung (z. B. von Kriegsausgaben), weil da dem Individuum auf einmal viel entzogen werde, der Spartrieb ungleich kräftiger angeregt werde als bei Anleihendeckung, weil da das Individuum zwar länger, vielleicht Jahrzehnte hindurch, zu zahlen habe, aber jeweilig nur wenig; daher sei Steuerdeckung volkswirtschaftlich zweckmäßiger.

Ähnlich könnte man behufs Bilanzierung von Nachlaßsteuer und Vermögenssteuer sagen:

die Nachlaßsteuer legt den Steuerpflichtigen stärkeres Opfer im Moment auf; sie macht daher mehr Eindruck, beeinflußt sie zwingender im Sinne der „Abstinenz“ als eine Vermögenssteuer, die alljährlich sich aufdrängt, aber ihnen im Moment weit schwächeres Opfer auferlegt, weit weniger Eindruck macht. Jedoch — die Menschen sind so grundverschieden, daß man mittels solcher „psychologischen Deduktionen“ bündigen Beweis nicht führen kann.“ —

Weder vom finanziellen noch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ergibt sich ein Vorzug dieser oder jener Steuer.



### III.

Bevor wir erörtern, welche von beiden Steuern vom Standpunkt der Gerechtigkeit die „bessere“ sei, ist zu warnen vor gewissen, überaus häufig anzutreffenden, aber haltlosen, nur zum Widerspruch reizenden Rechtfertigungsweisen der Nachlasssteuer.

Man hat sie damit legitimieren wollen, daß dank dem Dasein des Staats den Individuen der Erwerb und das Festhalten von Besitz wesentlich erleichtert werde; es sei also billig, daß von ihnen am Schlusse ihrer ökonomischen Laufbahn dem Wohltäter ein Entgelt gewährt, eine Quote ihrer Habe überantwortet werde. Diese Begründung versagt aber überall da, wo laufende Besitzsteuern bestehen. Da begleichen ja die Individuen ihre Dankeschuld bereits dadurch, daß sie vom Einkommen oder Vermögen abgeben.<sup>1)</sup> Warum denn nochmals in Gestalt einer Nachlasssteuer?

Man hat — etwas weniger vag — die Nachlasssteuer legitimieren wollen mit dem „Schutze“ des Staats, der „allein ein Erbrecht ermögliche“;<sup>2)</sup> nur kraft der Rechtsordnung könne „der Erbe die Erbschaft, die sonst herrenlos sein würde, antreten“.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> In Nr. 470 der Nationalzeitung hieß es: das Vermögen sei bei uns letztlich außerordentlich gestiegen; daher müsse man es „als sehr wohl gerechtfertigt hinstellen, den so unter dem Schutze des Reiches gewonnenen Besitz mit dazu heranzuziehen, die zu diesen Schutzeinrichtungen erforderlichen Mittel aufzubringen“ — nämlich durch eine Vermögensteuer.

<sup>2)</sup> Behrnauer, a. a. O., S. 41.

Ebenso Harnack: geerbt werden könne nur, weil der Staat „den ruhigen und sicheren Übergang des Vermögens aus einer Hand in die andere ermögliche“; dafür dürfe er sich „in angemessener Weise entschädigen“.

<sup>3)</sup> Oertel, Artikel der Deutschen Tageszeitung vom 19. März 1904. Damals war dieser Saulus noch ein Paulus — predigte wenigstens eine Nachlasssteuer auf „Millionenerbschaften“ (s. u.).

Jedoch — den Schutz des Staates genießen alle Rechte der Individuen. Weshalb sollen sie gerade für Schutz des Erbrechts eine besondere Abgabe zahlen; weshalb z. B. nicht auch für Schutz der aus Darlehns gewähr usw. erwachsenen Rechte?

Man hat die Nachlasssteuer legitimieren wollen als Steuer auf „unverdienten Vermögenszuwachs“, auf „mühelosen Erwerb“. <sup>1)</sup> Der Erbfall sei ein „günstiger Zufall“, <sup>2)</sup> einem „Lotteriegewinnst“ ähnlich.

Erben entfernte Verwandte, so kann die Charakteristik zutreffen. Erben jedoch Ehegatten und Deszendenten — und gerade deren Belastung gilt es ja wider eine geharnischte Opposition zu verteidigen — so trifft sie in zahllosen Fällen nicht zu. Man spielt, wenn man so argumentiert, nur den Gegnern einen zugkräftigen Einwand in die Hände. Die Agrarier haben völlig Recht, wenn sie darauf hinweisen, daß überaus oft die Hinterlassenschaft, zum größeren oder geringeren Teile, der Mitarbeit der Frau und der Kinder entstamme, also von Erben dieser Art wenigstens partiell verdient, mühevoll erworben sei, — die Konsequenz wäre, daß soweit solche Mitarbeit stattgefunden, Nachlasssteuer nicht erhoben werden dürfe!

Für Schanz wiegt der Einwand nicht schwer. Die Fälle, daß „Kinder das Vermögen miterwerben helfen“, spielen — meint er — „nur in kleineren Verhältnissen, bei Kleinbauern und kleinen Erwerbtreibenden, die von der Steuer frei bleiben, eine wirkliche Rolle; und die Kinder sind dafür auch in der Familie mit unterhalten worden“. <sup>3)</sup>

Tatsächlich kommt es aber auch in „größeren Verhältnissen“ recht häufig vor, daß der Vater einen Sohn oder mehrere Söhne im Betriebe kooperieren läßt. Und daß die Kinder in solchen Fällen „mitunterhalten“ werden, entkräftet den Einwand keines-

---

<sup>1)</sup> Biermer, im Berliner Tageblatt 1909 Nr. 140; Schanz, ebenda, Nr. 157.

<sup>2)</sup> Sydow, Rede zur ersten Lesung. — Eheberg, Finanzwissenschaft (10. Auflage, 1909) weist jene beiden, soeben kritisierten Rechtfertigungsweisen als nichtig ab, vertritt aber diese genau so unhaltbare.

<sup>3)</sup> Schanz, a. a. O. — Ähnlich die Begründung zum Entwurf betr. die Nachlasssteuer; S. 12/13: die Fälle der Mitarbeit bilden „nur einen kleinen Ausschnitt aus den unter das Gesetz fallenden Lebensverhältnissen“.

wegs; der Vater hat die Alimentationspflicht auch dann, wenn — was Schanz vorher angeführt hat — die Kinder „beim Tode der Eltern bereits aus dem elterlichen Hause geschieden“ gewesen sind, aber noch nicht genug verdient haben, um sich selbst zu erhalten.

Mit allen diesen Begründungen leistet man der Nachlasssteuer nur einen „Bärendienst“ — schadet ihr, statt ihr zu nützen. Diese intermittierende Vermögenssteuer ist, wie die laufende Vermögenssteuer, einfach und ausreichend zu rechtfertigen als Zuschlagsabgabe auf die Besitzenden, die mit Kapital Dotierten.

Empfiehlt sich nun, vom Standpunkt der Gerechtigkeit solche Zuschlagsabgabe in jener Form oder in dieser?

Da muß zunächst Stellung genommen werden zu dem jüngst so oft — zumeist aus dem agrarischen Lager, aber keineswegs nur daher — erklungenen Feldgeschrei, daß die Nachlasssteuer dem „deutschen Rechtsempfinden“, der „deutschen Auffassung von der Einheit und Geschlossenheit der Familie aufs schärfste widerspreche“<sup>1)</sup>.

Erwidert man darauf kurzweg: „Gefühlsargument“ — „Phrase“ — „Scheingrund“, so sieht es so aus, mag es wenigstens von den Herolden dieser Parole so gedeutet werden, als ob die Möglichkeit der Widerlegung fehle.

Von „Gefühls“-Argument zu reden, geht tatsächlich nicht an. Denn es handelt sich ja um ein historisches Argument; ein aus der „völkischen Tradition“, wie jüngst die Corr. d. B. d. Landwirte so gewählt sich ausdrückte, entnommenes Argument. Die Parole wird ja gestützt auf die Behauptung, daß die Nachlasssteuer — allgemeiner: Steuer beim Erbfall — ein romanistisches Gewächs sei. Und es dürfte kaum zu leugnen sein, daß ein Zusammenhang bestehe zwischen der Rezeption des Römischen Rechtes und der Einführung der modernen Erbschaftsabgaben; daß diese, deren Nachkommen die Nachlasssteuer usw. von heute sind, sozusagen importiert waren — Copien der „vicesima hereditatum“ — nicht organisch erwachsen aus dem „deutschen Rechtsempfinden“. Hält

---

<sup>1)</sup> Resolution der Generalversammlung des „Bundes der Landwirte“ vom 12. Febr. 1906.

man den Agrariern vor, daß auch germanische Länder eine solche Erbschaftssteuer haben, so entgegnen sie: diese Länder „treiben eben zu viel römisches Recht“. <sup>1)</sup>

Ich bin kein Freund solcher historischen Argumente, meine, daß bei keiner Institution zu forschen sei danach, woher sie kommt; sondern nur danach, wohin sie führt. Aber Viele denken anders. Jedoch in diesem Falle ist gewiß, daß dieses historische Argument nicht „ziehen“ kann. Denn weisen auch die Erbschafts-abgaben von heute zurück auf die „vicesima hereditatum“, so sind doch Erbschafts-abgaben, nur anderer Art, längst entrichtet worden, ehe das Corpus Juris Justineans bei uns Einfluß gewann.

„Ich wundere mich — sagte jüngst ein nationalliberaler Abgeordneter — daß die Herren von der Rechten die Nachlaßsteuer bekämpfen; sie sind doch, soweit sie auf alt erworbenem Grunde sitzen, die Nachfolger jener Lehnsträger, die Jahrhunderte lang solche Steuern zahlten und sich wohl dabei befanden; was war denn die Lehusabgabe, das Laudemium, anders als eine Nachlaßsteuer?“ <sup>2)</sup> Ferner erscheint es sonderbar, daß die Konservativen nichts mehr wissen von dem Mortuarium, das ihnen von den Grundhörigen zu leisten war als Entgelt „für die Überlassung des Bauernguts an den Erben und in einem Teil der Erbschaft (Buteil) oder in dem besten Stück Vieh (Besthaupt) bestand“. <sup>3)</sup>

Und, was die Herren vom Zentrum anlangt, ist ihnen denn das Gedächtnis an das „Seelteil“, das tertiagium oder wie es sonst noch hieß, völlig verschwunden — an die Abgabe, die „pro salute animae“ des Verschiedenen von den Hinterbliebenen an die Kirche oder die Armen entrichtet werden mußte? <sup>4)</sup>

Gewiß — staatliche Erbschafts-abgaben gab es nicht bis zu der Zeit, da man begann, den „großen römischen Knochen zu benagen“. Aber vor dem Renaissancezeitalter waren staatliche Abgaben überhaupt Ausnahmeerscheinungen; noch für deutsche Schriftsteller des ausgehenden XVII. Jahrhunderts galten staatliche Steuern als „extraordinäre Mittel“ (von Seckendorff).

---

<sup>1)</sup> Graf York, Rede im Herrenhause, 3. Juni 1905.

<sup>2)</sup> Keil, Rede im Abgeordnetenhouse, 19. Februar 1909.

<sup>3)</sup> Hommelsheim, Erbschafts-abgabe, 1908, S. 56.

<sup>4)</sup> Hommelsheim, S. 52/54.



Jedoch — Abgaben, erhoben beim Todesfall von den nächsten Verwandten, gab es im „germanischen“ Mittelalter in Fülle.<sup>1)</sup> Wären solche Abgaben im Widerspruch mit dem „deutschen Rechtsempfinden“, so würden der Adel und die Geistlichkeit Deutschlands jahrhundertlang eines Verstoßes wider die „deutsche Auffassung von der Einheit und Geschlossenheit der Familie“ sich schuldig gemacht haben. Ist dem Staate der Gegenwart nicht billig, was einst den Feudalen und dem Klerus recht war?

Was das speziell preußische Rechtsempfinden anlangt, so hat Lexis jüngst darauf hingewiesen, daß es sich von 1822 bis 1873 gegen die Heranziehung der Ehegatten zur Erbschaftssteuer — die heute so heftig befehdet wird — nicht gesträubt habe. (Berliner Tageblatt, Nr. 140.)

Wie steht es weiter mit den prinzipiellen Argumenten, welche zum Beweise der „sozialen Ungerechtigkeit“ der Nachlasssteuer beigebracht werden können? Soweit ich sehe, sind deren vier.

1. Die Vermögenssteuer entspricht dem Postulate der Allgemeinheit in höherem Grade als die Nachlasssteuer; denn von letzterer bleiben ja die Vermögen der toten Hand verschont.<sup>2)</sup>

Ganz richtig. Aber eine Spezialsteuer für die *Manus mortua* — wie sie fast überall, wo Erbschaftsabgaben erhoben werden, konstruiert ist — schafft Remedur. Und weiter ist daran zu erinnern, daß die Vermögenssteuer das Mobiliarvermögen nicht zu packen vermag; dieser Nachteil der Vermögenssteuer wiegt mindestens so schwer, als jener an der Nachlasssteuer gerügte, wie gesagt, abzustellende Defekt.

2. Die Vermögenssteuer steigt und fällt mit Steigen und Fallen des Vermögens während der Lebensdauer.<sup>3)</sup> Die Nachlasssteuer packt diejenigen zu hart, die vielleicht erst gegen Ende ihres Erdenwallens reich geworden sind, diejenigen zu gelinde, die „mit dem silbernen Löffel geboren“ sind.

---

<sup>1)</sup> Vgl. den vortrefflichen Aufsatz von Schanz, Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuern (Finanzarchiv, Bd. 18).

<sup>2)</sup> Es bleiben ja die Vermögen aller nicht-physischen Personen verschont. Aber daß Aktiengesellschaften usw. der Nachlasssteuer entgehen, hat nichts auf sich; die Aktionäre werden ja getroffen.

Lehns- und Fideikommißgüter sollen die Nachlasssteuer zahlen (§ 2 des Entwurfs).

<sup>3)</sup> Hommelsheim, a. a. O.

Zweifellos ist dies ein ernsthaftes Bedenken da, wo eine Zuschlagsabgabe für die Besitzenden nur in der Form der Nachlasssteuer, oder einer sonstigen allgemeinen Erbschaftsabgabe, vorliegt; z. B. in Frankreich und England.

Dagegen hat es da, wo es gilt, eine Nachlasssteuer mit laufender Vermögenssteuer zu kombinieren, weniger auf sich. Also in Deutschland, wo ja eine Reihe von Einzelstaaten — deren Zahl sicherlich mehr und mehr wachsen wird — Vermögenssteuern errichtet haben, kraft welcher die Schwankungen des Vermögens während der Lebensdauer Berücksichtigung finden.

Immerhin — hier bleibt ein Makel an der Nachlasssteuer, der untilgbar ist; hier zeigt sich ihr, vom Gerechtigkeitsstandpunkt, stärkster Defekt — der aber in der so regen Diskussion der letzten Monate nur ganz selten betont worden ist.

3. Durch die Nachlasssteuer werden die Volksgruppen mit höherer Mortalität stärker, die mit geringerer Mortalität schwächer getroffen. Sagen wir: die Angehörigen der Gruppe X sterben durchschnittlich schon im Alter von vierzig, die der Gruppe Y durchschnittlich erst im Alter von sechzig Jahren, so ergibt sich, unter sonst gleichen Verhältnissen, eine erhebliche Mehrbelastung jener gegenüber diesen.

Für diese zweite Sünde wider das Postulat der Gleichmäßigkeit gibt es nur den Trost, daß innerhalb der besitzenden Schicht, welcher die Nachlasssteuer ja allein aufgebürdet wird, die Mortalitätsdifferenzen nicht so hohen Grad erreichen, als innerhalb der Arbeiterklasse.

Zumeist wird dies „Lebensdauer“-Argument nicht so gefaßt, wie es soeben geschehen ist; sondern wesentlich anders. Wenn z. B. A. Wagner die Nachlasssteuer wegen der „Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des Eintritts des Todes in den Familien“ für schlechter erklärt als die Vermögenssteuer,<sup>1)</sup> so denkt er — wie so manche Andere, die ähnlich judizieren<sup>2)</sup> — statt an die Mortalitätsdifferenz der Volksgruppen, vielmehr daran, daß „in den Familien“ der Tod oft rascher, oft langsamer Ernte hält; daß das Landgut oder die Fabrik oder das Geldvermögen A.

---

<sup>1)</sup> Wagner, Artikel in der „Woche“, 1908.

<sup>2)</sup> Wohl auch Hommelsheim: „die Lebensdauer der Menschen ist eine verschiedene“ (S. 19).

in gegebener Zeit den Inhaber zufolge Todes zweimal wechselt, das Landgut usw. B. nur einmal — also die Erbmassen A. durch die Nachlasssteuer stärker beschnitten werden als die Erbmassen B.

In dieser Fassung hat das „Lebensdauer“-Argument jüngst große Rolle gespielt; in dieser Fassung ist es aber leicht zu entkräften. Denn die Ungleichmäßigkeit der Belastung zwischen den Erbmassen A. und den Erbmassen B. muß sich ja auf die Dauer wieder ausgleichen — in der Regel.

Angenommen: für Landgut A. ist 1910 Nachlasssteuer zu entrichten; der Vater wird beerbt durch den Sohn; dieser stirbt 1915 und nun sukzediert der Enkel. Also zwei Nachlasssteuerzahlungen für das gleiche Objekt binnen eines Lustrum. Nunmehr aber wird der Enkel, ein ganz junger Mann, recht lange „im Besitze wohnen“; das Landgut A. wird nunmehr vielleicht bis 1960 den Krallen des Fiskus ausweichen.

Das Landgut B., für das gleichfalls 1910 Nachlasssteuer zu entrichten ist, wird bis 1930 vom Inhaber festgehalten. Damals hat der Sohn sukzediert; jetzt sukzediert der Enkel; dieser aber steht in höheren Semestern als jener 1915 sukzedierende Enkel dessen, der im Jahre 1910 Inhaber von A. war. Das heißt: während der zweite Erbfall, nach 1910, für A. rascher folgte als für B., so wird umgekehrt der dritte Erbfall für B. rascher folgen als für A.

Die Bestimmung des § 14 des Entwurfs — Grundstücke bleiben von der Nachlasssteuer befreit, wenn sie „im Laufe der dem Anfall vorhergehenden fünf Jahre zu einem . . . steuerpflichtigen Nachlasse gehört haben“; und „soweit der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt, bleibt der auf die Grundstücke entfallende Steuerbetrag unerhoben“ — ist an Betracht der Ausgleichstendenz überflüssig.

Übrigens ist es selbst dann, wenn einmal die Ausgleichung für längere Zeit ausbleibt, nicht so schlimm. „Rapid successions“ — die auch in England einen überaus beliebten Einwand gegen die neue „estate duty“ abgaben<sup>1)</sup> — bedeuten, daß ein Individuum viel eher „beatus possessor“ wird, als es, nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge, hätte hoffen dürfen. Für diesen — hier darf man so reden — „günstigen Zufall“ kann es eine kräftigere Kürzung des Werts der Erbmasse, als die normale, wohl hinnehmen.

1) Vgl. Economist, 1894, S. 803.



Wer trotz alledem noch geneigt sein sollte, um der „Zufälligkeiten des Eintritts des Todes in den Familien“ willen die Nachlasssteuer für ungerecht zu halten, sei darauf aufmerksam gemacht, daß doch die Emanzipation von diesen „Zufälligkeiten“ in Jedermanns Hand liegt: durch Lebensversicherung, in Höhe der zu erwartenden Nachlasssteuer.<sup>1)</sup>

Aber trifft auch das „Lebensdauer“-Argument in dieser Fassung nicht zu — in jener Fassung trifft es zu. Sowohl deshalb, weil sie Schwankungen im Vermögen nicht berücksichtigt, als auch deshalb, weil sie die Mortalitätsdifferenzen der Volksgruppen außer Acht läßt, kollidiert die Nachlasssteuer mit dem Postulat der Gleichmäßigkeit. Sprächen nicht andere durchschlagende Gründe für die Nachlasssteuer — stellte sie sich nicht dar, wie im Abschnitt I ausgeführt, als ein unbedingtes Muß — so würde für Vermögenssteuer zu entscheiden sein.

Dagegen ist ein viertes Argument — das in der Kritik der Nachlasssteuer vom Gerechtigkeitsstandpunkt die „pièce de résistance“ gebildet, das am meisten zu ihrer Unpopularität beigetragen hat — völlig unsubstantiiert: das „Ernährer“-Argument.

4. Die Nachlasssteuer bewirke auch dann Belastung, wenn Entlastung sich geböte; vielfach bringe ja das Erbwerden keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Existenz mit sich — nicht Glück, sondern Unglück.

„In den meisten Fällen“ — schreibt schon J. G. Hoffmann (1840) — „wo das Haupt der Familie stirbt, ist sein Nachlaß eine sehr unzureichende Vergütung des Verlustes an Einkommen, welchen sein Tod verursacht.“

„Unglückssteuer“ — so haben die Bündler jüngst die Nachlasssteuer getauft. Die liberalen Gegner vermeiden zwar solches aufreizende Schlagwort, unterschreiben aber den Einwand. So die Nationalzeitung (1909, Nr. 469):

Oft versetze das Verscheiden des Ernährers „auch bei gewissem Vermögen Kinder und Ehegattin in eine nicht gefahrlose materielle Lage“. Oft sei „größeres Einkommen mit geringem Vermögen verbunden“. Eine Reihe von agrarischen Zentrumsblättern habe darauf hingewiesen, daß die Besteuerung des Kindeserbe der Arbeiter-Witwen- und Waisenversicherung widerspreche; man werde künftig sagen: wenn

---

<sup>1)</sup> Über die Bedeutung der Lebensversicherung für das Nachlasssteuerproblem vgl. unten S. 39 u. 45.



ein Arbeiter stirbt, so bekommen die Hinterbliebenen etwas heraus; wenn ein Handwerker — oder Bauer, füge ich hinzu — stirbt, so sollen die Hinterbliebenen etwas zahlen. Diese Argumentation sei ja „nicht ganz richtig“, werde wenigstens in ihrer Bedeutung durch die geplante Freilassung der Erbmassen unter 20 000 „erheblich abgeschwächt“; aber sie „zeuge doch etwas für die Schwierigkeit des Gedankens“.

Wie liegen die Verhältnisse in Wirklichkeit? Allerdings wird, falls kleine und mittlere Vermögen zur Vererbung gelangen, das Ableben des Vaters oft genug nicht „lachende“, sondern „weinende“ Erben machen; deshalb weil sie, trotz der „Bereicherung“ um Kapital, sich jetzt wirtschaftlich schlechter stehen als zuvor.

Aber a) einmal ist, wie die Nationalzeitung selbst betont, durch Freilassung der Erbmassen unter 20 000 *M* das Gewicht dieses „Ernährer“-Arguments ganz außerordentlich verringert.

Ferner b) trifft es ja, selbst für kleine und mittlere Erbmassen, keineswegs zu, daß „in den meisten Fällen“ (Hoffmann) Verarmung zufolge Verlustes an Einkommen eintreten müsse.

Es sei — so wurde zu Schluß jenes Nationalzeitung-Artikels gesagt — behufs Erkenntnis der Ungerechtigkeit der Nachlasssteuer auch davon Akt zu nehmen, daß „im ländlichen und oft auch im gewerblichen städtischen Mittelstande Ehegattin und Kinder das Vermögen, dessen Anfall sie besteuern sollen, meist mitgeschaffen haben durch ihre Mitarbeit.“ In einem konservativen Flugblatt hieß es: „wenn das Weib dem Manne treulich geholfen, wenn der Sohn der alten Scholle nicht den Rücken gewandt und beim Vater, um kargen Lohn, ehrlich ausgehalten hat, weil er weiß: durch meinen Schweiß erhalte ich und bessere ich das Erbgut meiner Familie“ — dann solle, wenn der Vater die Augen zugemacht hat, die „widerwärtige“ Steuer auf Witwe und Waisen kommen dürfen! Und in der Sitzung des Landwirtschaftsrats klagte Herr von Stockhausen: „ein Sohn, der seinem Vater in der Wirtschaft zur Seite steht, häufig sogar der eigentliche Leiter des Betriebs ist und vielleicht die Wirtschaft großgebracht hat, muß sich zur Strafe dafür“ einer Steuer unterwerfen!

Sehen die Gegner der Nachlasssteuer denn nicht, daß dies „Mitarbeit“-Argument, das sie überaus häufig in connexion mit dem „Ernährer“-Argument vortragen, letzteres matt setzt?

Je größere Bedeutung die Mitarbeit der Frau oder der Kinder schon bei Lebzeiten des Erblassers in der

bäuerlichen Wirtschaft — oder der des Handwerkers, kleinen Händlers usw. — gehabt hat, desto weniger macht ja das Ableben des Vaters wirtschaftlich aus!

In zahllosen Fällen findet tatsächlich solche Mitarbeit statt.<sup>1)</sup> Stirbt der Erblasser jung, in der Blüte seines wirtschaftlichen Könnens, und hinterläßt er unmündige Kinder und eine Frau, die vom Geschäft nichts versteht, so mag sein Tod die Relikten „in eine nicht gefahrlose materielle Lage“ versetzen. Stirbt er aber in höherem Alter, hinterläßt er erwachsene, tüchtige Söhne und eine Frau, die „mitgeschaffen“ hat, so mag umgekehrt die materielle Lage der Erben sich dadurch bessern, daß, während die Belastung des Familienbudgets mit dem Posten „Unterhalt des Vaters“ aufhört, eine leistungsfähigere Persönlichkeit an die Spitze der Unternehmung gelangt.

Daß in 80 bis 90 % der Fälle — wie jüngst vielfach gemurmelt ist — „Verlust an Einkommen“ platzgreife, wenn „das Haupt der Familie stirbt“, ist eine krasse Übertreibung — eine Übertreibung, die seitens derer, welche auch mit dem „Mitarbeit“-Argument einen Schlag gegen die Nachlaßsteuer führen wollen, stillschweigend zugestanden wird.

Und nicht nur bei kleinen und mittleren, sondern auch bei größeren Erbmassen steht es vielfach so, daß „Haupt der Familie“ und „Ernährer“ keineswegs voll sich decken. Wie der Großgrundbesitzer, so pflegt der Großindustrielle und der Großkaufmann mit einem Beamtenstabe zu wirtschaften, oder — bezüglich: auch — einen Sohn oder mehrere Söhne zu Adjutanten zu wählen; wo letzteres möglich ist, geschieht es im Interesse der „Werkfortsetzung“. Auf Konto dieser Mitarbeiter ist fast stets eine Quote des bei Lebzeiten des Vaters vorfindlichen Familieneinkommens zu setzen. Stirbt er nun, so braucht das Einkommen der Hinterbliebenen gar nicht merklich zu sinken — kann vielmehr, wenn der bisherige Chef seine Funktion nur noch mangelhaft erfüllte, steigen.

Gewiß — in allen Gesellschaftskreisen kommt es vor, daß die materielle Lage der Hinterbliebenen sich verschlechtert, wenn und weil das „Haupt der Familie“ die Augen schließt; aber es

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 30.

kommt viel seltener vor, als die Gegner der Nachlasssteuer der öffentlichen Meinung einreden möchten.

Wenn insbesondere die Tatsache betont wird, daß häufig großes (Arbeits-)Einkommen des „Ernährers“ sich paare mit geringem Vermögen (s. o. das Zitat aus der Nationalzeitung), so kann darin ein Gegengrund wider die Nachlasssteuer schlechterdings nicht gefunden werden.

Denn erstens ist ja dann die Nachlasssteuer nur geringfügig —  $\frac{1}{2}$  bis 1 % vielleicht. Zweitens haben die Bezieher großen Arbeitseinkommens — hohe Staats- oder Privatbeamte, Rechtsanwälte, Künstler, Gelehrte usw. — doch die Möglichkeit, haben die „verfluchte Pflicht und Schuldigkeit“, durch Lebensversicherung für die Zukunft ihrer Hinterbliebenen zu sorgen und dabei den Betrag der vermutlich von diesen zu zahlenden Nachlasssteuer mitzuberücksichtigen. Drittens muß beachtet werden, daß doch dieser Schicht — in Preußen und wenigen andern deutschen Ländern — das Opfer für den Staat bei Lebzeiten dadurch erleichtert ist, daß die früher, vor der Miquelschen Reform, ausschließlich nach der Einkommensgröße umgelegte Besitzsteuerlast derzeit umgelegt wird nach der Größe des Einkommens einerseits, des Vermögens anderseits.

c) Ob der Tod des Vaters nun „lachende“ Erben oder „weinende“ mache — auch letztere dürfen über „soziale Ungerechtigkeit“ der Nachlasssteuer nicht raisonnieren. Denn auch solche Erben, die für Gewinnst an Vermögen, das ihnen jetzt frei verfügbar wird, Verlust an Einkommen in den Kauf zu nehmen haben, sind ja doch wesentlich leistungsfähiger als solche Hinterbliebenen, die nichts erben — die durch Ableben des Vaters einen vielleicht genau gleichen Verlust an Einkommen erleiden wie jene, aber im Unterschied von jenen kein Vermögen gewinnen!

Der Zweck der Nachlasssteuer, der intermittierenden Vermögenssteuer, ist — wie auch der Zweck der laufenden Vermögenssteuer — die öffentlichen Lasten auf die tragfähigeren Schultern zu legen. Diesem Zweck entspricht es, wenn die, denen die Gunst wird, bewaffnet mit einem Kapital den Kampf um's wirtschaftliche Dasein führen zu dürfen, mehr zu den öffentlichen Lasten beitragen als die, welche ohne Kapital sich durchzuschlagen haben<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> „Etwas anderes ist es, ein Kapital zu erwerben; und etwas anderes ein Kapital zu erben“ (Harnack).

Deshalb ist es leeres agitatorisches Gerede, wenn man einen Widerspruch zwischen der Nachlasssteuer — der „Steuer auf Witwen und Waisen“ — und der Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter behauptet; wenn es heisst: während dem Mittelstande genommen werde beim Tode des Familienhauptes, werde dem vierten Stande gegeben! Dem Mittelstande wird ja nur dann genommen — da die Nachlasssteuer erst bei Erbmassen über 20 000 Mk. einsetzt — wenn jedem der Relikten mindestens einige Tausend Mark zufallen.

d) Selbst dann, wenn alles bisher zur Entkräftung des „Ernährer“-Arguments Beigebrachte sich pro nihilo erachten liesse, würde keineswegs folgen, dass die Vermögenssteuer „besser“ sei.

Denn falls das Reich eine finanziell analoge Vermögenssteuer errichtete — eine Vermögenssteuer, die gleichfalls x Millionen abwürfe und gleichfalls die 20 000 Mark-Grenze innehielte — würde ja die materielle Lage der Erben, nach Ableben des „Ernährers“, genau so gut oder so schlecht sein wie bei der Nachlasssteuer.

In seiner Rede zur ersten Lesung der Finanzreformvorlage erklärte Paasche: selbst in Kreisen der Besitzenden finde die Nachlasssteuer deshalb bisweilen Anklang, weil „Manche sich sagen, mir kann's egal sein, ob meine Erben sie zahlen“; das sei aber „kein vernünftiger Standpunkt“; denn „die neue Wirtschaft, die von der neuen Generation begonnen wird“, werde dadurch „gleich geschwächt“. Tatsächlich wird aber diese neue Wirtschaft, im Durchschnitt der Fälle, zufolge Erhebung einer Nachlasssteuer nicht mehr geschwächt, als wenn eine Vermögenssteuer — wie Paasche sie forderte — erhoben wird; diese hätte ja bei Lebzeiten des Erblassers jahraus jahrein Einkommensteile gebunden, um deren summierten Betrag die Erbmasse gemindert wäre. —



#### IV.

Eine spezielle Frage bleibt noch zu erörtern: sündigt die Nachlasssteuer etwa durch Ungerechtigkeit wider eine bestimmte Berufsgruppe — durch „schreiende, ungeheuerliche Ungerechtigkeit“ wider die, welche um die grüne Fahne sich scharen?

Um zweierlei willen bezeichnen die Agrarier diese Steuer als für sie „unannehmbar“.<sup>1)</sup>

Erstens anbetracht der „geringen Rentabilität“ der Landwirtschaft; diese habe „in der glänzenden Wirtschaftsperiode der letzten Jahrzehnte schwer um ihre Existenz gerungen“ — das „in Industrie und Handel angelegte Kapital habe aus dem Aufschwunge Deutschlands weit größere Vorteile gezogen“. Darauf nehme die Nachlasssteuer „nicht angemessene Rücksicht“.

Rücksicht zu nehmen auf die „geringe Rentabilität“ der Landwirtschaft hat der Gesetzgeber sich heiß bemüht. Der Entwurf räumt ja dem ländlichen Besitz — abgesehen vom Stundungsprivileg (s. u.) — eine Sonderstellung dadurch ein, daß bestimmt ist: bei diesem solle statt des Verkaufs- der Ertragswert der Steuerberechnung zugrunde gelegt und als solcher das Zwanzigfache des jährlichen Reinertrags angesehen werden.

Vielfach bleibt der Ertragswert weit hinter dem Verkaufswert zurück. Besonders in der Nähe rasch wachsender Ortschaften, in Gebieten, wo Industrie oder Bergbau aufblühen, kann es oft vorkommen, daß bald, nachdem die nach Ertragswert bemessene Nachlaßsteuer entrichtet ist, das Gut veräußert wird — weil die Ländereien bereits baureif geworden sind oder es binnen kurzem werden — zu dem viel höheren Verkaufswert, und das Reich das Nachsehen hat.

Auch bei Häusern, Fabrikanlagen usw. mag der Ertragswert den Verkaufswert wesentlich unterschreiten. Aber die Agrarier sind weit

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Leitsätze des Referenten des Landwirtschaftsrats, vorgelegt in der Sitzung vom 18. Februar 1909.

davon entfernt, die ihnen zuteil gewordene Bevorzugung freudig anzuerkennen — diese Rücksicht ist ihnen noch längst keine „angemessene“. Ohne sich darüber zu erklären, wodurch man sie zufriedenstellen könnte, lehnen sie, mit dem Hinweise auf die „geringe Rentabilität“, kurzerhand ab.

An der Tatsache, daß seitens anderer Berufsgruppen während der „glänzenden Wirtschaftsperiode“ im Allgemeinen mehr verdient ist, größeres Vermögen und Einkommen erworben sind als seitens der landwirtschaftlichen, ist nicht zu zweifeln. Jedoch: wenn die relativ „geringe Rentabilität“ der Landwirtschaft ein Verdikt gegen die Nachlasssteuer des Reiches zu rechtfertigen vermöchte so gleicherweise gegen die einzelstaatliche Einkommens- und gegen die Vermögenssteuer, deren Abart jene ja nur ist.<sup>1)</sup>

Immer und überall gibt es Berufsgruppen, welche emporsteigen auf der Reichtumsleiter, und andere, die herabgleiten oder stehen bleiben. Aber niemals hat ein Staat um deswillen auf Besitzbesteuerung verzichtet. Und wie sollte denn bei Besitzbesteuerung „angemessene Rücksicht“ auf die „verschiedene Rentabilität“ genommen werden?

Auch innerhalb der Landwirtschaft — davon reden die Agrarier allerdings nie — hat während der letzten Jahrzehnte das „angelegte Kapital“ hier „größeren Vorteil gezogen“ als dort. Konsequenterweise müßte gefordert werden, daß den Kornproduzenten ein niedrigerer Besitzsteuerfuß zugebilligt werde als den Holzproduzenten — aber den Holzproduzenten des industriearmen Ostens ein nicht so hoher als denen der Mitte und des Westens; den Viehzüchtern in marktfernen Gebieten ein niedrigerer Besitzsteuerfuß als denen, die vom „Aufschwung Deutschlands“ mehr profitierten, weil ihre Güter den Riesenstädten, die jüngst sich bildeten, nahe lagen und demzufolge weit lohnenderen Absatz für Fleisch, Butter, Milch boten. Ginge das an? Oder wäre es etwa tunlich, den Besitzsteuerfuß zu differenzieren wegen der „ver-

---

<sup>1)</sup> „Jede Erbschaftssteuer trifft diejenigen Gewerbe besonders hart, bei denen eine Vermögensbildung sich nur langsam vollzieht“ (Resolution der Steuer- und Wirtschaftsreformer).

Trifft nicht auch jede Einkommens- oder Vermögenssteuer solche Gewerbe, die wirtschaftlich weniger rasch fortschreiten, härter als andere?

schiedenen Rentabilität“ der einzelnen Handwerke — manche halten sich trotz der Konkurrenz der Fabriken, andere siechen dahin. Oder den Besitzsteuerzuschufs zu differenzieren innerhalb des Handels — zu unterscheiden zwischen den Gattungen von Kaufgeschäften, die durch die großen Warenhäuser nicht bedrängt werden und denen, die bedrängt werden?

Die Besitzbesteuerung kann nur das Ergebnis wirtschaftlicher Tätigkeit — Einkommen, Vermögen, Erbmasse — berücksichtigen; nicht die günstigeren oder ungünstigeren Bedingungen, unter denen dies Ergebnis erzielt worden ist.

Man braucht bei diesem Einwande sich nicht aufzuhalten. Der Zweck des Manövers ist ja nur, statt der Nachlasssteuer, die „Kapital“ jeder Art belastet, eine „Dividendensteuer“, eine Spezialsteuer auf mobiles Kapital, zu propagieren<sup>1)</sup> — welche, da mobiles Kapital ja überaus „verschiedene Rentabilität“ aufweist, mit dem gleichen Einwand niederschlagen wäre. —

Zweitens wird der Nachlasssteuer vorgeworfen, sie leiste „keine genügende Gewähr für Erhaltung des ländlichen Eigentums in der Familie“, für „Werkfortsetzung“; sie stelle die „Segenswirkung“ der auf dem Gebiete des Erbrechts (Höfegesetzgebung) und der Entschuldung geplanten Mafsnahmen in Frage.

Die Erben eines Geldmanns oder eines großen Unternehmers — in dessen Hinterlassenschaft der Regel nach Wertpapiere sich finden — können die Nachlasssteuer ohne weiteres erledigen; sie stoßen einfach einige Konsols oder Aktien ab. Die Erben eines Landwirts seien in viel fatalerer Lage; denn da fehle es zumeist nicht nur an Bargeld, sondern auch an sonstigen leicht realisablen Vermögensstücken;<sup>2)</sup> da müsse behufs Befriedigung des „Racker Staat“ entweder hypotheziert werden — Mehrverschuldung statt Entschuldung; oder verkauft — das Gut kommt aus der Familie, das Werk wird unterbrochen.

Also: die Nachlasssteuer „bedroht den Lebensnerv der Landwirtschaft“ (D. Hahn). Sie bedeutet, rief Herr v. Podbielski

<sup>1)</sup> Vgl. die Rede des Herrn Aus dem Winkel in der Generalversammlung des Bundes der Landwirte vom 19. 2. 1909.

<sup>2)</sup> Dies war auch ein Hauptgrund der englischen Landlords gegen die Nachlasssteuer von 1894. „Money in stocks and securities is always realisable, land is not,“ sagte der Herzog von Argyll (Economist, 1894 S. 803).

neulich in Hannover, „auf die Dauer die Zerstörung der Sefshaftigkeit des Bauernstandes“, die „Untergrabung der Sicherheit des bäuerlichen Besitzes“. Um dem sonst sichern Ruin vorzubeugen,<sup>1)</sup> würde der Bauernstand zum Zweikindersystem übergehen, prophezeite Herr Aus dem Winkel dem Auditorium des Zirkus Busch;<sup>2)</sup> auch die Agrarpresse des Zentrums malte dies Gespenst an die Wand.

In Wahrheit wird ja die große Mehrheit des „Bauernstandes“ die „Giftbolde der Witwen- und Waisensteuer“ (Corr. d. B. d. Landwirte) gar nicht zu kosten bekommen. Man hat geschätzt, daß etwa  $\frac{4}{5}$  der landwirtschaftlichen Bevölkerung frei bleiben, nur  $\frac{1}{5}$  getroffen werden; mag sein, daß, wie die Agrarier behaupten, die Quote der Nachlasssteuerzahler sich etwas höher stelle — keinesfalls wesentlich höher!

Und wie kleine Beträge werden von den „Bauern“ gefordert! Nur 100—150 *M* bei Erbmassen von 20—30 000 *M*; 180—240 *M* bei solchen von 30—40 000 *M*; 400—480 *M* bei solchen von 50—60 000 *M*; 600—750 *M* bei solchen von 60—75 000 *M*. Das heißt: zufolge der „Unglücksteuer“ kann — angenommen, daß hypotheziert werde — für das Gros der Bauern, die überhaupt Nachlasssteuer zahlen, nur eine Mehrverschuldung von  $\frac{1}{2}$  bis 1 % platzgreifen. „Und darum Räuber und Mörder!“ Ein Landgut, das ein so kleines Hypothekenplus nicht mehr trägt, ist so wie so nicht „in der Familie zu halten“; wenn es nach dem Todesfall auf den Markt geworfen wird, so nicht wegen der Todesabgabe. Bei dem heutigen Stande des ländlichen Kreditwesens kann es kaum vorkommen, daß die paar hundert Mark,

---

<sup>1)</sup> Ebenso jammerten die britischen Landlords, als die neue „estate duty“ drohte, über den künftigen „ruin of the agricultural interest“ (Economist, 1894, S. 553).

Und ist es nicht wirklich so gekommen? „Was hat die Nachlasssteuer in England für Erfolge gezeitigt? Man hat dort von Patrioten dasselbe gesagt, was wir heute dagegen sagen“; aber vergeblich — „und nun zeigen Sie mir den englischen Bauernstand, den es noch gibt!“ (Aus dem Winkel). Eine Glanzeistung bündlerischer Sophistik!

<sup>2)</sup> „In Frankreich, da haben sie auch eine Besteuerung der Erbschaften; der Bauernstand besteht zwar fort“ — ist nicht verschlungen wie in England (vgl. vorige Anmerkung) — aber er huldigt dem Zweikindersystem; „wir wollen unser Dutzend Kinder durchbringen können“.



welche der Fiskus heischt, nicht zu annehmbaren Bedingungen erträglich seien und so die „Werkfortsetzung“ sich ermögliche.

Aber — selbst dieser so geringfügigen Mehrverschuldung läßt sich ja vorbeugen durch Lebensversicherung. Jüngst wurde der Nationalzeitung (Febr. 1909) geschrieben:

„Ein Haupteinwand gegen die Nachlasssteuer seitens der Konservativen und Agrarier besteht darin, daß beim Todesfalle nicht die nötigen Barmittel vorhanden seien, um eine solche Steuer bezahlen zu können oder daß das vorhandene Bargeld zur Befriedigung anderweitiger Bedürfnisse, wie Auszahlung der Miterben usw., verwandt werden müsse. Eine Eintragung auf die betreffenden Grundstücke und Liegenschaften ist ihnen erklärlicherweise meistens unsympathisch.“

„Bekanntlich war seinerzeit den englischen Landlords und Squires die Einführung dieser Steuer ebensowenig angenehm, wie den unsrigen; sie wehrten sich genau, wie bei uns, mit Händen und Füßen dagegen. Die Steuer wurde trotzdem eingeführt, aber nach englischer Art schritt man zur Selbsthilfe. Die großen wie auch die kleineren Landleute nahmen fast allgemein eine Lebensversicherungspolize; das brachte für sie eine gewisse jährliche Ausgabe mit sich, die jedoch zu verschmerzen war. Beim Todesfall war dann das nötige Bargeld vorhanden, um die Steuer ohne weiteres bezahlen zu können.“

„Gesetzt den Fall, die Nachlasssteuer wird bei einem Vermögensbestand von 50 000 *M* 2 %, also 1000 *M* betragen, dann würde die jährliche Ausgabe bzw. Prämie laut Skala der ersten Lebensversicherungsgesellschaften für einen sich im 30. Lebensjahre Versichernden etwa 21 *M* für 1000 *M* sein, bei einem Nachlaß von 100 000 *M* also 42 *M* jährlich. Würde eine derartige Nachlassversicherung von Reichswegen in die Hand genommen, so dürften die Prämienätze noch billiger sein können als bei den Aktiengesellschaften, die eine und meistens recht erhebliche Dividende herauszuwirtschaften pflegen.“

Die Nachlasssteuer soll bei einem Vermögensbestande von 50 000 *M* nicht 2 %, sondern weniger als 1 % betragen; die Prämie würde sich also nur auf rund 10 *M* belaufen. Wahrlich kein hoher Preis für Abwehr der Gefahr der „Zerstörung der Sefshaftigkeit des Bauernstandes“ und der Notwendigkeit des Übergangs zum Zweikindersystem!

Leider ist unseren Bauern, wie das Testamentmachen, so das Nehmen einer Lebensversicherung bisher zumeist „unsympathisch“. Wenn die Nachlasssteuer dazu führte, daß sie den Widerwillen überwinden, so würde diese „brutal fiskalische“ Maßnahme eine volkswirtschaftlich überaus heilsame Nebenwirkung auslösen!

Weiter: der Gesetzgeber läßt ja, in seiner hergebrachten zarten Fürsorge für die Landwirtschaft, zu, daß die Nachlasssteuer gestundet wird. Man sollte meinen, daß damit für die

„Notleidende“ so viel getan sei, daß „zu tun fast nichts mehr übrig bleibt“. Früher, bei den Verhandlungen über die Reichserbschaftssteuer von 1906, hat man seitens der Agrarier auf solche Stundung gedrungen<sup>1)</sup> — heute entrüstet man sich über den „Bodenzins in neuer Auflage“, die „neue dauernde Belastung des Grundbesitzes“<sup>2)</sup>. Dank vom Bunde der Landwirte!

So oder so — durch Lebensversicherung; oder durch Eintragung einer gewöhnlichen, bzw. einer Amortisationshypothek kleinsten Betrages — können die üblen Folgen, welche man von der Nachlasssteuer für den „Bauernstand“ fürchtet (wenigstens zu fürchten vorgibt), vermieden werden. Folgen, die — wie noch betont werden muß — falls sie überhaupt zu fürchten wären, keineswegs dem „Bauernstand“ allein drohen würden.

Es ist alter, bewährter Trick des „Bundes“, auf die eine Seite den „Kouponschneider“ und den großen Unternehmer, die in Gold und Effekten wühlen, zu stellen — auf die andere Seite den im Schweiß seines Angesichts sich fruchtlos mühenden Landmann. Dann ergibt sich das gewollte Fazit ja zur Evidenz: die Nachlasssteuer macht diesem viel mehr Kummer als jenem, involviert also „schreiende, ungeheuerliche Ungerechtigkeit“ wider den „Grundbesitz“, krasse Bevorzugung des „Kapitals“.

Tatsächlich steht es so, daß „Schwierigkeiten, wie bei Landgütern, genau so gut bei Fabriken, Handelsunternehmungen usw. eintreten können“<sup>3)</sup>. Der Bauer — schrieb einmal die „Deutsche Vereinigungs-Korrespondenz“ — „hat wenig bares Kapital, da er gewohnt ist, seine Ersparnisse stets in Land anzulegen“; aber auch der Industrielle und der Kaufmann oft hat wenig bares Kapital, da er Gewinuste wieder ins Geschäft steckt, sie immobilisiert in Maschinen usw.

Die übrigen Berufsgruppen haben — trotzdem für sie Stundung (Eintragung einer Amortisationsrente) nicht vorgesehen ist — geschwiegen. Sie haben sich gesagt: für den industriellen usw.

---

<sup>1)</sup> Rede des H. v. Pfetten, in den Verhandlungen des Landwirtschaftsrats vom Februar 1906.

<sup>2)</sup> Speck, Rede zur ersten Lesung der Finanzreformvorlage; v. Stockhausen, in den Verhandlungen des Landwirtschaftsrats vom Februar 1909.

<sup>3)</sup> Soetbeer, in den Verhandlungen des Handelstages vom Januar 1909.

Mittelstand, der nur  $\frac{1}{2}$  bis 1 % zahlen soll, bedeutet doch die Nachlasssteuer nur eine leichte Bürde; und für die obere Klasse, die kräftiger zur Ader gelassen wird, kann ja davon, daß zufolge Entrichtung dieser Steuer Überschuldung eintrete oder Verkauf sich aufzwingt, nicht die Rede sein. —

Schließlich ist auch hier wieder — ich habe oben schon den Leser um Verzeihung für die leider unumgängliche Wiederholung des gleichen Hinweises gebeten — zu betonen, daß es vom „Standpunkte des ländlichen Grundbesitzes“ ganz egal ist, ob das Reich eine Nachlasssteuer auferlegt oder eine Vermögenssteuer; bezüglich ob, nach dem „Kompromiß“, die Einzelstaaten eine „Besitzsteuer“ ausschreiben. Ganz egal — falls Vermögenssteuer, bezüglich „Besitzsteuer“, ebenso viel Geld bringen wie die Nachlasssteuer, und es bringen durch Belastung der gleichen Schichten von Steuerpflichtigen, d. h. von denen, die über 20000 *M* Reinvermögen besitzen.

Was ändert sich denn betreffs der Gefahr von Überschuldung oder Verkauf, betreffs der „Bedrohung des gesamten Bauernstandes in seiner Existenz“ (v. Podbielski), wenn der Fiskus — Reichs- oder Staatsfiskus — „statt von den Vermögen über 20000 *M* eine Generation hindurch jährlich 0,55 *M* pro Mille zu erheben, beim Tode des Besitzers durchschnittlich 1,8 % auf einmal“ inkassiert? „In England wird die Nachlasssteuer angesehen als eine deferred income tax, indem man von der Anschauung ausgeht, daß sie nachträglich die ersparten Überschüsse an sich zieht, die sich zufolge Nichterhebung der Einkommenssteuer angesammelt haben.“<sup>1)</sup> Bei uns — wo es sich darum handelt, eine nur die Besitzenden treffende Abgabe zu konstruieren (eine Abgabe, welche die Inhaber unfundierter Einkommen freiläßt) — ist die Nachlasssteuer anzusehen als eine „verschobene“ Vermögenssteuer.

Wird eine Vermögenssteuer beliebt, so wird der „Bauer“ durch die laufenden Zahlungen entweder gehindert, sein Kapital — Landhabe und Inventar — zu mehren, oder seine Hypothekenschuld zu mindern; beim Todesfalle ist dann zwar keine Nachlasssteuer zu entrichten; aber das Reinvermögen ist verkürzt um das Totale jener laufenden Zahlungen. Wird eine Nachlasssteuer beliebt, so kann der „Bauer“ bei Lebzeiten mehr sparen oder

<sup>1)</sup> Schanz, a. a. O.

mehr tilgen: beim Todesfalle wird dann den Erben ein größerer Betrag „nachträglich“ abgefordert; dafür stellt sich aber das Reinvermögen höher. Einmal zugegeben, daß hie und da ländliche Erben zufolge der Verpflichtung, die „Unglückssteuer“ zu zahlen, in Not geraten — sie würden unter dem Regime einer finanziell analogen Vermögenssteuer (oder „Besitz“-Steuer) nicht besser daran sein. —



V.

Während bis vor kurzem die Nachlasssteuer nur als Nagel zum Sarge des „Bauernstandes“, oder allgemeiner: des Mittelstandes, gekennzeichnet wurde, hat man jüngst den Akzent mehr und mehr auf ihr den Reichen feindliches, ihr „sozialistisches“ Gepräge gelegt<sup>1)</sup>.

Nachdem Herr v. Treuenfels präludiert hatte — „wir sehen in der Nachlasssteuer nichts als eine sozialistische Idee, nämlich die der Enteignung“, äußerte er gegenüber dem Korrespondenten eines französischen Blattes — wurde die gleiche Melodie in all den agrarischen Konventikeln des Februars abgewandelt<sup>2)</sup>.

„Ein Mann von Ar und Halm darf nie und nimmer für die Nachlasssteuer eintreten“; in den Kreisen der Besitzenden müsse sie einstimmiger Ablehnung begegnen; der springende Punkt der modernen Steuerprogramme sei, daß man „dem Besitz immer mehr Lasten aufpackt“; der Reichstag nehme den Besitzenden Rechte und wälze ihnen Pflichten auf, während er den Besitzlosen

---

<sup>1)</sup> In der Resolution der Generalversammlung des Bundes der Landwirte, welche die Nachlasssteuer „mit aller Entschiedenheit“ verwarf, wurde an erster Stelle hingewiesen auf die „Gründe der Wahrung des Eigentumsbegriffes“; erst an zweiter Stelle auf die „Gründe der Erhaltung des gesamten Mittelstandes“.

<sup>2)</sup> Schon in der Diskussion über die Reichs-Erbschaftssteuer von 1906 warnten Einige, daß eine solche Steuer, falls sie auch Deszendenten und Ehegatten einbeziehe, die „Fundamente der staatlichen Ordnung“ bedrohe; daß sie vielleicht langsam, aber sicher das Prinzip des Privateigentums unterminieren werde. „Die Reichs-Erbschaftssteuer ist die erste Etappe zur Beseitigung des Erbrechts überhaupt“ (Herr v. Dziembowski, in der Sitzung des preussischen Herrenhauses von 3. Juni 1905). Äußerungen des preussischen Finanzministers s. u.

neue Rechte gebe und sie von Pflichten befreie! (v. Jagwitz.) Das soziale Königtum drohe „sich zu verwandeln in eine Beherrschung des Kaisertums durch die Masse“; man überspanne, besonders auf finanziellen Gebiete, den „Bogen sozialistischer Politik“; das dürfe nicht so weitergehen — „das Bürgertum soll es der Landwirtschaft danken, daß diese jetzt ein Halt ruft“ (Ehrenberg)<sup>1)</sup> Eine solche Abgabe gehöre nicht „vor das Forum eines aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Parlaments“, von dem die Regierung „leicht zu weiteren Konzessionen (auf Kosten der wohlhabenden Minderheit) gedrängt werden könne“; ja — jetzt sei „diese Entwicklung (nämlich von der noch leidlich harmlosen Erbschaftssteuer von 1906 zu der weit böseren Nachlasssteuer des Entwurfs von 1908) gekommen, sogar ohne daß die Regierung gedrängt wurde“, die vielmehr selbst die Initiative ergriffen habe! (Gerlach; ähnlich v. Frege)<sup>2)</sup>.

Wie der „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer“, so graute dem Landwirtschaftsrat vor künftiger „Konfiskation“.

Die Sätze der jetzt geplanten Nachlasssteuer seien ja noch niedrig; aber wer bürge dafür, daß man sie nicht dereinst, vielleicht bald, steigern; wer bürge dafür, daß „irgendwelche Sicherheit für das Eigentum“ bestehe? Es sei doch „ganz natürlich, daß — wenn wieder einmal mehr Geld beschafft werden muß — die große Mehrheit der Nicht-Besitzenden sich entschließen wird, zu dekretieren: das, was notwendig ist, haben die zu tragen, die überhaupt noch etwas haben“; mit der Nachlasssteuer tue man den „ersten Schritt zum Zukunftsstaat“ (v. Stockhausen).

Noch kräftiger wurde dasselbe Register auf der Generalversammlung des Bundes der Landwirte gezogen. Wie dürfe die Reichsregierung zu fordern wagen, daß wir „unser Vermögen einem Parlament wie dem Deutschen Reichstag überantworten“ . . . „Wenn jemand von mir verlangt, daß ich ihm die Verwaltung meines Vermögens anvertraue (d. h. ihm gestatte, mich mit Besitzsteuern, z. B. mit einer Nachlasssteuer, zu belegen), so muß er erstens den Beweis erbringen, daß ich es selber nicht kann;

<sup>1)</sup> Ähnlich D. Hahn im Zirkus Busch: „wir haben schon einmal Herrn v. Caprivi gesagt: bis hierher geht der Weg, und nicht weiter.“

<sup>2)</sup> Die letzten Zitate sind Reden, die auf der Versammlung der „Steuer- und Wirtschaftsreformer“ gehalten wurden, entnommen; vgl. den Bericht der „Deutschen Tageszeitung“.

und zweitens, daß er es besser versteht; sonst charakterisiert sich solche Zumutung als eine Unverschämtheit.“ . . . „Wir sind bereit 100 Millionen Besitzsteuern mehr zu bewilligen; nur wollen wir, daß genommen werde von den Lebenden“ — seitens der Einzelstaaten, die doch zum Teil wenigstens noch eines plutokratischen Wahlrechts und einer Pairskammer sich erfreuen; „nicht von den Toten“ — nicht seitens des Reichs, dem es an einem Oberhause fehlt, dessen Bundesrat zu schwach ist, um die Habe der Wenigen zu schirmen gegen die Habgier der Masse! (v. Oldenburg.)

Man hat sich entrüstet über das Treiben dieser agrarischen „Demagogen, die, da ihnen der Witz ausgegangen ist, auf das Niveau der Bierbankpolitiker herabsinken und von der schiefen Ebene kommunistisch-sozialistischer Gesellschaftsauffassung sprechen.“<sup>1)</sup>

Diese Demagogen sprechen aber doch nur nach, was der preussische Finanzminister ihnen vorgesprochen — der, als die Reichs-Erbschaftssteuer zur Beratung stand, denen, welche die Erweiterung auf Deszendenten und Ehegatten fürchteten, die beruhigende Versicherung gab, daß daran nicht zu denken sei, da solche Erweiterung den „Übergang zum Zukunftsstaate“ einleiten würde<sup>2)</sup> — der jüngst das Bassermannsche Projekt einer beweglichen Reichsvermögenssteuer deshalb abwies, weil es „den vom Antragsteller gewiß nicht gewollten Effekt haben könne, als Schrittmacher der Sozialdemokratie“ zu ihrem sozialen Ideal zu dienen<sup>3)</sup> — der wider Südekums „sozialdemokratisches Generalrezept, alles durch direkte Steuern“, einwandte, daß man dann doch „den Regenwurm lieber auf einmal verzehren und das gesamte Vermögen konfiszieren“ solle!<sup>4)</sup> Und hat nicht auch ein anderer hoher preussischer Beamter — Fuisting — die progressive Erbschaftssteuer als eine „in Steuerform gekleidete Ent-eignung“ bezeichnet?<sup>5)</sup>

Hat nicht auch ein liberaler Publizist den Antrag Am Zehnhoff von 1905 einen Vorschlag „zur willkürlichen Plünderung der Reichen“ genannt; und gefragt, ob denn „der Rechtsstaat seinen

1) Biermer, Artikel im Berliner Tageblatt 1909, Nr. 144.

2) Daran erinnerte Herr v. Stockhausen, in der Sitzung des Landwirtschaftsrats vom 18. Februar 1909.

3) Vgl. Behrnauer, Reichsfinanzreform, 1909, S. 21.

4) Rede zur ersten Lesung der Finanzreformvorlage.

5) Hommelsheim, a. a. O., S. 28.



Inhalt verloren“ habe, — „nur eine Durchgangsphase auf dem Wege vom Despotismus der Fürsten zum Despotismus einer ochlokratischen Demokratie bedeute“?<sup>1)</sup>

Heute ist ja solche Sprache aus dem liberalen Lager nur ausnahmsweise vernehmbar. Würde man aber die Literatur und die Debatten vergangener Tage durchsehen,<sup>2)</sup> so ergäbe sich, daß damals ein großer Teil der Linken wider die Einkommens- oder die Vermögenssteuer die gleichen Gespenster tanzen liefs, die heute die im Banne des „Bundes“ stehende Rechte — zumeist diese; nur, wie gesagt, keineswegs allein — als Helfer wider die Nachlasssteuer beschwört.

„Das Alles ist schon einmal dagewesen“ — oft genug schon ist, wenn Einführung oder Verschärfung von Besitzsteuern drohte, über Enteignung, Konfiskation, kommende Nivellierung gezetert worden.

„Was einer wirtschaftlich nicht mag, erklärt er für sozialistisch“ (Ad. Wagner). Jüngst hat das Zentrum im Branntweinmonopol den „ersten Schritt zum Zukunftsstaat“<sup>3)</sup> erblickt — eine Verstaatlichung zieht die andere nach sich, bis man am „Endziel“ der Allverstaatlichung steht; früher hat die Linke, aus derselben Erwägung, das Eisenbahnmonopol ebenso charakterisiert. Die agrarischen Demagogen können sich leider auf allzuvielen „Bierbankpolitiker“ anderer Parteien berufen, die gleichfalls, da ihnen der Witz ausgegangen, es mit dem „Bluffen“ versuchten!

Daß die Wortführer der „deutschen Landwirtschaft“ über Sozialismus schreien, nehme ich ihnen gar nicht übel. Denn — mag man die sonstigen Wirkungen so oder so beurteilen — zweifellos wird die Nachlasssteuer die ostelbischen Bodennagnaten viel stärker belasten als die „Bauern“. Zuerst haben die Bundeshauptlinge den ländlichen und sonstigen Mittel-

---

<sup>1)</sup> Bendixen, Reichsfinanzreform, S. 45 u. 46.

Auch Paasche soll — mir ist die Stelle nicht bekannt — die Nachlasssteuer „als Schrittmacherin zum Zukunftsstaat“ bezeichnet haben. (D. Tagesztg. v. 17. Februar 1909.)

<sup>2)</sup> Übrigens sind auch jüngst wieder gewisse Vorschläge der französischen Deputiertenkammer betreffs der Einkommensteuer (Project Caillaux) im Senate als „umstürzlerisch“ gebrandmarkt worden. Vgl. Nationalzeitung 1909, Nr. 160.

<sup>3)</sup> Rede von Speck zur ersten Lesung der Finanzreformvorlage.



stand wider die Nachlasssteuer aufgeputscht; haben der öffentlichen Meinung einreden wollen, daß der „Ruin“ dieser sozial so wertvollen Schicht von solcher Steuer drohe.<sup>1)</sup> Jetzt ist ihnen die Einsicht gekommen, daß der Humbug auf die Dauer nicht verfangen könne. Jetzt sind sie — bis auf weiteres — der Rolle von Anwälten des „Mittelstandes“ untreu geworden und zeigen sich in ihrer wahren Gestalt: als Vorkämpfer der Interessen des ländlichen Großbesitzes. Jetzt werben sie um Sukkurs des Bürgertums — geben ihm zu verstehen, daß es gleiches Interesse mit ihnen habe;<sup>2)</sup> während sie sonst — mit Rücksicht auf ihre Bauern- und Handwerkerklientel — den Gegensatz zum „Kapital“ scharf zu markieren lieben.

Ob E. May's Berechnung, daß die Landwirtschaft nur  $\frac{1}{10}$  der Gesamtlast der Nachlasssteuer aufzubringen haben werde, zutrefte oder nicht — so viel ist sicher, daß von der auf die Landwirtschaft fallenden Lastquote den Rittergütern der alten preussischen Provinzen der Löwenanteil zufallen muß.

Die Nachlasssteuer bedeutet, zufolge der hier beliebten Progression des Steuerfußes, eine Prägravation einer Gruppe von Steuerpflichtigen, die bei der bisher, in Preußen wenigstens, der Progression entbehrenden Vermögenssteuer zu gut wegkam.

Im Süden und im Westen Deutschlands gibt es nur wenig, mit Steuersätzen von 2—3 % beim Erbfall bedrohten ländlichen Großbesitz;<sup>3)</sup> mehr schon im Nordwesten. Aber nur in Ostelbien ist er dick gesäet; die „Offiziere“ der bündlerischen Armee würden die Hauptleidtragenden sein.

Sie gäben zwar mit der Nachlasssteuer dem Reiche nur ein Geringes von dem wieder, was dieses ihnen — zumeist ihnen — mit der „Brotsteuer“ usw. geschenkt hat; die sogenannte Konfiskation

---

<sup>1)</sup> Rede von Aus dem Winkel auf der Generalversammlung des Bundes der Landwirte. Einige haben sogar mit dem „Ruin des deutschen Volkes“ operiert.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 50 das Zitat aus der Rede von Ehrenberg.

<sup>3)</sup> In Bayern hat die weitaus überwiegende Quote der landwirtschaftlichen Bevölkerung keinen Anlaß, sich vor der Nachlasssteuer zu fürchten. Daher hat sich im Landtage, wo die „Bauern“ vertreten sind, „eine große Mehrheit für die Erweiterung der Erbschaftssteuer auf Deszendenten und Ehegatten gebildet“ (Nationalztg. v. 5. April 1908). Dem Reichsrat ist die „Witwen- und Waisensteuer“ natürlich ebenso zuwider wie dem preussischen Herrenhause.

wäre bescheiden im Vergleich zu der Akkumulation von Vermögen (Steigerung der Güterpreise), die der neue Zollltarif ihnen verstatet hat.

Natürlich wollen sie davon aber nichts wissen. Natürlich ziehen sie Verbrauchssteuern vor, welche in der Hauptsache — die „Andern“ zu zahlen hätten. Natürlich akzeptieren sie, wenn es gar nicht anders geht, eher das „Kompromiß“ — da sie voraussetzen, daß das preussische Parlament, wo sie den Ausschlag geben, keine progressive Vermögenssteuer einführen, sich zu weiterer Progression der Einkommenssteuer nicht verstehen werde. Natürlich werden „die Trompeten von Jericho geblasen, daß es nur so brummt“.

Sich darüber zu entrüsten, daß diese Trompeten vom „ersten Schritt zum Zukunftsstaat“ blasen, wäre, wie gesagt, angesichts dessen, daß der gleiche Unfug schon zahllose Mal getrieben worden ist, völlig verkehrt. Man hat gelassen zu beweisen, daß es auch jetzt wieder blinder Lärm sei.

Cohn meint, die Tirade damit ad absurdum führen zu können, daß er bemerkt: es stehe doch gerade so, daß der auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gewählte Reichstag den „ersten Schritt“ nicht wolle; daß dessen Mehrheit gegen die Nachlasssteuer kämpfe.<sup>1)</sup> Das ficht aber die Hüter der „Fundamente der staatlichen Ordnung“ keineswegs an. Sie entgegnen einfach: ja, derzeit hat die besitzende Minderheit noch das Übergewicht im deutschen Parlament; aber wie lange noch? Das Löhnertum schwillt immer mehr an, entsendet, falls nicht das Wahlrecht „revidiert“ wird, eine immer größere Zahl von Reichsboten; einst wird kommen der Tag, wo die Mehrheit dem Nachfolger Bebels folgt; und dann „dekretiert“ sie einfach: die Nachlasssteuer wird für die Besitzenden auf 6, 8, 10 % erhöht!

Vor Prüfung dieser Prognose dürfte es angezeigt sein, daran zu erinnern, daß auch seitens der Agrarier Steuern vorgeschlagen worden sind, die — falls jene Prognose sich verwirklichen sollte — zu „ersten Schritten“ werden könnten! Im Jahre 1904 erklärte Herr Oertel (Deutsche Tageszeitung, Nr. 130), „im Geiste einer verständigen Mittelstandspolitik“ liege die Höherbesteuerung der Millionenerbschaften; „auch dann, wenn sie auf die

<sup>1)</sup> Cohn, Artikel im „Tag“, 1909, Nr. 66.

nächsten Verwandten übergehen“. Jüngst forderte Herr Aus dem Winkel, daß man solches Einkommen reicher Leute, das „in müheloser Arbeit“ erworben wird, kräftiglich anzapfe.

Wenn die Nachlasssteuer eine sozialistische Maßnahme wäre, so wären es auch solche wider die Millionäre und die „faulen Rentner“ großen Stils gerichteten Schröpfversuche. Würde künftig die Mehrheit des Reichstags aus „Besitzlosen“ bestehen, so würde diese solchen Steuern gegenüber noch viel leichter, wie gegenüber der Nachlasssteuer, in Versuchung geraten, zu verfügen: es zahlen die, die noch etwas haben<sup>1)</sup>; hinauf mit dem Steuerfuß der Millionär- und der Rentnersteuer!

Die Nachlasssteuer möchten die Agrarier mit dem Schlagwort der „Enteignung“ tot machen; und verlangen selbst solche „Enteignung“ — nur der Nicht-Agrarier.

Sie meinen wenigstens offenbar, daß die Agrarier frei bleiben würden; wenigstens von der Steuer auf „müheles erworbenes Einkommen“, bei der sie nur an das Einkommen von Kouponsschneidern denken. Ist denn nicht auch Einkommen aus Pachtzinsen sowie Einkommen, das dem großen Grundherrn durch seinen Administrator erwirtschaftet wird, „müheles erworben“?

Wie ist es nun mit jenem Schreckbild der parlamentarischen Diktatur der Habenichtse?

Da werde — schreibt Cohn — ignoriert, daß doch nur eine Kleinzahl von Abgeordneten die Interessen der „Besitzlosen“ veretre; das liege in der Natur der Sache: Man müsse „von dem wirklichen Leben sehr weit entfernt sein, um die Gründe nicht zu sehen, die in den Einflüssen des tatsächlichen Lebens liegen, in den mannigfaltigen Abhängigkeitsverhältnissen, die der Besitz, die Sitte, die Kirche, die Bildung erzeugt haben“.<sup>2)</sup>

Darauf erfolgt aber die Replik: diese „Abhängigkeitsverhältnisse“ könnten doch allmählich mehr und mehr an Bedeutung verlieren; wenigstens die, welche doch am meisten ins Gewicht fallen — die, welche „der Besitz erzeugt hat“; die „Einflüsse“ der Unternehmer auf ihre Arbeiter! Zuzolge weiterer Erstarkung und Verallgemeinerung des Gewerkvereinswesens vielleicht auch auf dem platten Lande — würden nahezu Alle, denen heute das Wahl-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 50 das Zitat aus der Rede des Herrn v. Stockhausen.

<sup>2)</sup> Cohn, a. a. O.



recht nur de jure zusteht, es künftig de facto besitzen. Und was dann?

Dafür, daß jene Prognose sich nicht verwirkliche, gibt es glücklicherweise bessere Bürgen als die „Abhängigkeitsverhältnisse“. Nämlich einmal die Tatsache, daß der Mittelstand nicht verschwindet, sondern nur „den Charakter wechselt“ (E. Bernsteiu). Und weiter die Tatsache, daß innerhalb des vierten Standes Differenzierung platzgreift — in immer höherem Grade.

Die Theorie, daß sich die Gesellschaft in ihre Extreme auseinanderziehen werde — eine Handvoll Millionäre auf der einen Seite, Millionen von Hungerleidern auf der anderen, und daß die Arbeiterschaft zu „Einer revolutionären Armee“ zusammenwachsen werde, vertritt nur noch das kleine Häuflein der orthodoxen Marxisten — und, wenn es ihm gerade in den Kram paßt, wie hier, der „Besitz“.

Sonst weiß man, daß die soziale Entwicklung einen ganz anderen Verlauf nimmt. Daß die „Puffer“ zwischen Reich und Arm bestehen bleiben. Daß eine scharfe Kluft die organisationsfähigen Elemente der Klasse der „Besitzlosen“ und die nicht-organisationsfähigen trennt — daß die Organisationen, je mehr sie an Mitgliederzahl und Kasse wachsen, desto „partikularistischer“ werden — daß das „Proletariat“ ein leerer Begriff ist, das Löhner-tum vielmehr tausendfache Schattierungen aufweist; vom hochgelernten Maschinenbauer usw., dessen Einkommen oft das des „Kleinbürgers“ überragt,<sup>1)</sup> bis zum gemeinen Handlanger.

Durch die Fortdauer des Mittelstandes, durch das Aufblühen des Gewerkvereinswesens und das Anschwellen der Quote der qualifizierten Arbeiter im Arbeitertotale — durch vieles Andere noch, das ich hier übergehen muß — wird gewährleistet, daß auch dann, wenn einmal jene „Abhängigkeitsverhältnisse“ nicht mehr obwalteten, oder nur außerordentlich abgeschwächt, der Tag der Majorität der Sansculotten im Reichstag nicht komme — daß eine Politik der Konfiskation, Enteignung, Nivellierung nicht getrieben werden werde. Man narrt die öffentliche Meinung mit einem Phantom.

---

<sup>1)</sup> Überaus interessantes Material hat da die Anwendung des § 23 der letzten Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz geliefert!



Einem Phantom, an das sich bisher kein anderes Volk gekehrt hat. In England herrscht allgemeines Wahlrecht und besteht, neben der Einkommensteuer, eine Nachlasssteuer; in Frankreich — hier wird ja die Einkommensteuer demnächst eingeführt — und vielen anderen Gebieten des Auslandes gleichfalls. Nirgends hat das Wort „ce n'est que le premier pas qui coûte“ davon abgehalten, Besitzsteuern zu schaffen — obgleich jede Besitzsteuer „sozialistisch“ mißbraucht werden kann.

Und in Deutschland? Die meisten Einzelstaaten haben ein Wahlrecht, das vom allgemeinen Wahlrecht nur wenig sich unterscheidet. Wenn die Agrarier Recht hätten für den Reichstag, so müßten sie auch Recht haben für die Landtage — so stünde zu befürchten, daß hier künftig einmal, wenn auch nicht an der bisher ja fast überall noch fehlenden Nachlasssteuer, aber an der Einkommen- oder Vermögenssteuer der Hebel angesetzt werden würde, um den „Besitz“ mittels steuerpolitischer Gewaltakte aus den Angeln zu heben. Kann man ernsthaft für das Reich eine Gefahr von der Nachlasssteuer behaupten, die man für die Einzelstaaten doch implicite leugnet, indem man — wie die Agrarier es ja getan haben — die Besitzsteuer des „Kompromisses“ gutheißt?<sup>1)</sup>

Allerdings — Preußen ist durch sein plutokratisches Wahlrecht derzeit gefeit wider solche angebliche Gefahr. Aber glaubt man wirklich, wenn ringsum das Zensussystem fällt oder äußerst gemildert wird, es in Preußen stabilieren zu können wie einen „rocher de bronze“?

Und das Reich? Wenn die Agrarier Recht hätten mit ihrer Prognose; wenn einmal im deutschen Parlament die Vertreter der Besitzlosen die Macht, das Vermögen der Besitzenden zu „verwalten“<sup>2)</sup>, erlangen sollten, so wäre die „Enteignung“ ja auch in dem Falle zu erwarten, daß heute der „erste Schritt zum Zukunftsstaate“ nicht geschähe, die Nachlasssteuer dank dem „agrarischem“

---

<sup>1)</sup> „Bei indirekten Steuern und Matrikularbeiträgen“ — sagte Herr v. Stockhausen im Landwirtschaftsrat — „bleibt man Herr im Hause, unterliegt nicht den Anschauungen von Vertretern der Masse, die den Besitz als etwas Verbotenes ansehen.“

Mit Matrikularbeiträgen keinesfalls; denn seitens der Einzelstaaten können sie ja nur, in der Hauptsache, im Wege der Besitzbesteuerung aufgebracht werden.

<sup>2)</sup> S. o. S. 50 das Zitat aus der Rede des Herrn v. Oldenburg.

kapitalistischen Vorurteil“ (Delbrück) der derzeitigen Mehrheit der Besitzenden viele.<sup>1)</sup>

Ja — in diesem Falle wäre die „Enteignung“ vermutlich weit mehr zu befürchten! Mit Recht bezeichnet Diehl die Errichtung einer Nachlasssteuer als eine „eminent anti-sozialistische“ Maßnahme: „denn, wenn die Sozialisten die private Vermögensanhäufung bekämpfen, so wird ihnen dieser Kampf bedeutend erleichtert, wenn die Inhaber dieser Vermögen sich nicht einmal zu kleinen Opfern bereit zeigen, die ihnen zugunsten der Allgemeinheit auferlegt werden sollen.“<sup>2)</sup>

Als Anfang der siebziger Jahre bei uns das Progressivprinzip erörtert wurde, wetterten viele Liberale, u. a. Gneist, wider das Einführen dieses „Giftes“ in die Besteuerung. Darauf entgegnete F. J. Neumann: es gleiche den Giften, die das Leben nicht verkürzen, sondern verlängern; dieser „sozialistische“ Einschlag gefährde nicht den Fortbestand der jetzigen Gesellschaftsordnung, sei vielmehr geeignet, sie dadurch zu schirmen, daß die soziale Aristokratie sich des „noblesse oblige“ bewußt zeige. Genau so ist's mit der, das Progressivprinzip enthaltenden Nachlasssteuer.

Zum Schluß mag nochmals betont werden, daß, sollte jene Prognose sich verwirklichen, es auf Eines herauskäme, ob das Reich eine Nachlasssteuer oder eine Vermögenssteuer eingeführt hätte; „willkürliche Plünderung der Reichen“ (Bendixen) durch Anziehen der Steuerschraube läßt sich mittels dieser ebensogut bewerkstelligen wie mittels jener. Leistet die „Klumpen“-Steuer — wie man die Nachlasssteuer in England genannt hat — der Durchführung des „sozialistischen Gedankens, das Vermögen zu verallgemeinern, das Eigentum aufzuheben“ (v. Stockhausen), Vorschub, so auch die „Brocken“-Steuer. —

Wir haben gesehen, daß gerade die populärsten Einwände gegen die Nachlasssteuer, gerade die Gründe, die am meisten dazu beigetragen haben, sie zu diskreditieren, nicht zutreffen.

<sup>1)</sup> Daß der Bundesrat keinen sicheren Hort des Besitzes darstelle, ist von den Agrariern jüngst mehrfach betont worden — „Weg nach Damaskus“.

<sup>2)</sup> Diehl, Berliner Tageblatt 1909, Nr. 153. Ähnlich Sering im Landwirtschaftsrat.

Das Argument des „sehr schmerzlichen Augenblicks“, das der raschen Aufeinanderfolge der Erbfälle, das „Ernährer“- , das „Mittelstands“- , das Argument des „ersten Schritts“ — keines hält der Kritik stand.

Andererseits ist gezeigt, daß allerdings mancherlei entschieden für Vermögenssteuer spricht. Bei der Nachlasssteuer ist die Möglichkeit, den Steuerfuß beweglich zu gestalten — dem Reiche ein Analogon der englischen Einkommens- oder der holländischen Vermögenssteuer zu gewinnen — nicht vorhanden; die Nachlasssteuer trifft die Volksgruppen mit geringerer Lebensdauer zu schwer; sie berücksichtigt nur den Stand des Besitzes am Endpunkt des Lebens, macht die Vermögensbesteuerung zu summarisch ab.

Während in der Diskussion der letzten Monate die Nachlasssteuer bekämpft wurde wegen Mängeln, die sie nicht hat, hat man diese ihr wirklich anhaftenden Mängel entweder gänzlich ignoriert oder nicht genügend gewürdigt. Sieht man sie und wägt sie nach Gebühr, so ergibt sich, daß — so fehlerhaft auch ihre Begründung zu sein pflegt — diejenigen Recht haben, welche die „Klumpen“-Steuer als die minder gute, die „Brocken“-Steuer als die bessere erachten. An sich ist die laufende Vermögenssteuer finanziell zweckmäßiger (anbetracht der „Beweglichkeit“) und sozial gerechter (anbetracht der andern oben angeführten Momente) als die „intermittierende“ oder „konzentrierte“ Vermögenssteuer! Falls es innerhalb der schwarzweißen roten Grenzpfähle noch keine laufende Vermögenssteuer gäbe, müßte das Reich mit dieser ausgestattet werden, statt mit der Nachlasssteuer; es müßte heißen: zuerst jene; ob diese, ist cura posterior.

Aber so liegt es ja nicht. Eine laufende Vermögenssteuer findet sich ja bereits in einer Reihe von Einzelstaaten; und daneben eine laufende Einkommensteuer. Dagegen fehlt, mit wenigen Ausnahmen, eine Nachlasssteuer — die aber, wenn auch, wie gesagt, der laufenden Vermögenssteuer der Vortritt gebührt, auf die Dauer nicht fehlen darf.

Unter diesen Umständen kehrt sich das Urteil um — ist für das Reich statt der Vermögenssteuer die Nachlasssteuer zu wählen. Denn — wie oben ausgeführt (Abschnitt I) — würde eine laufende Vermögenssteuer des Reichs aufgepfropft auf die laufenden Besitz-

steuern der Einzelstaaten, so müßte hier die jetzt schon ungleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen noch ungleichmäßiger werden; wird dagegen die in den Einzelstaaten noch fehlende Nachlasssteuer seitens des Reiches zugefügt, so schafft diese Steuer kraft ihrer Offenbarungs- und ihrer Ergänzungsfunktion (Mitheranziehung des Mobilienvermögens) ein höheres Maß steuerlicher Gerechtigkeit in ganz Deutschland und schafft es unter finanziellem Gewinn wie des Reichs, so auch der Einzelstaaten. Rebus sic stantibus ist die Nachlasssteuer ein unbedingtes Muß, ein unbedingt notwendiger „erster Schritt“ — nicht zum Zukunftsstaat, sondern zur Vervollkommnung des Gegenwartsstaats.

---



M 3162 II